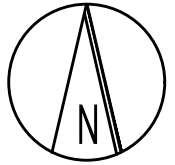


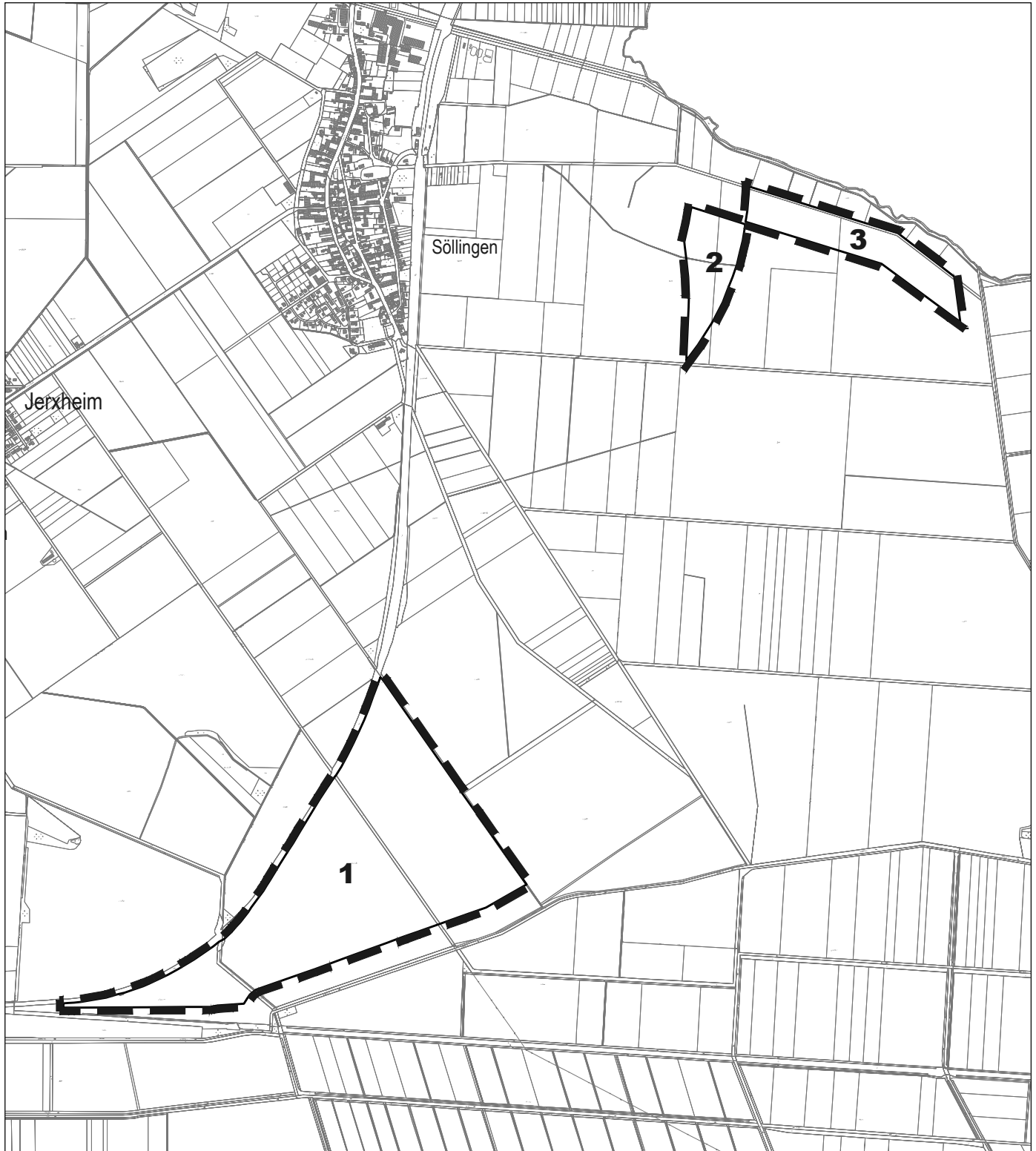
Gebietsabgrenzung



Die Änderungsbereiche **1 - 3** befinden sich im Westlich der bebauten Ortslage Gevensleben, wie dargestellt.



Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich **1** befindet sich südöstlich der bebauten Ortslage Jerxheim, wie dargestellt.

Die Änderungsbereiche **2** und **3** befinden sich östlich der bebauten Ortslage Söllingen, wie dargestellt.

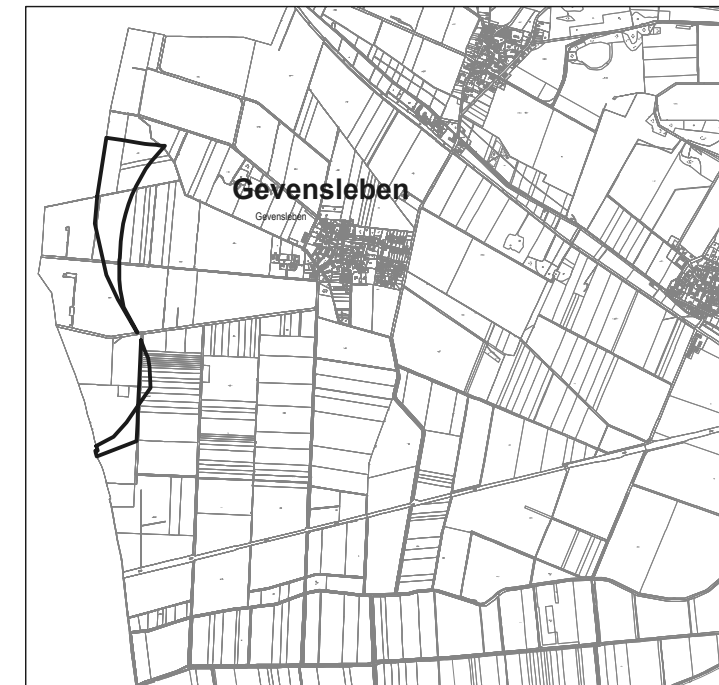
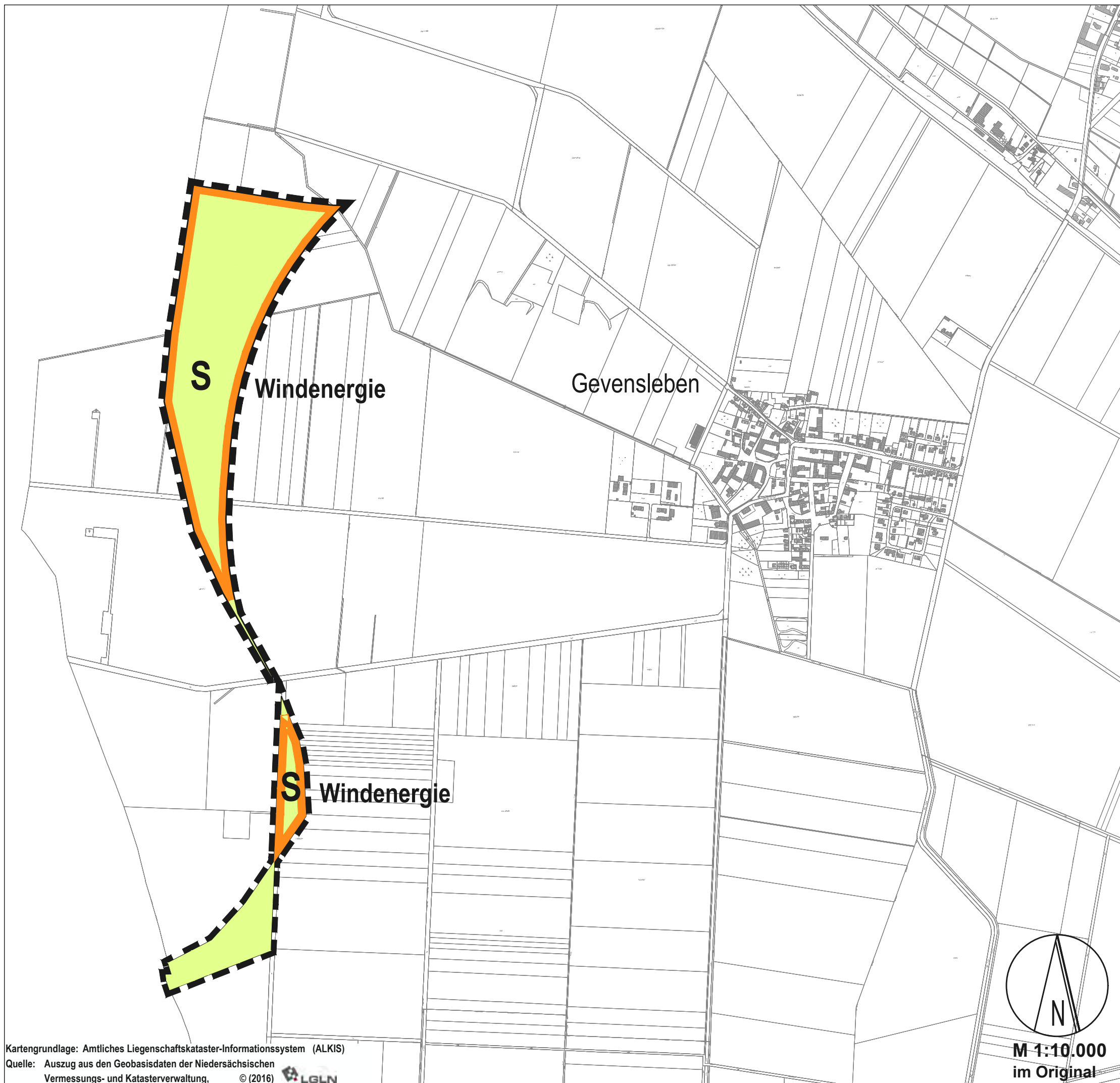
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-  
Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016)



# Samtgemeinde Heeseberg

## Flächennutzungsplan 12. Änderung



M 1:50.000

Planzeichenerklärung (BauNVO 2017, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

**S** Sonderbauflächen  
Zweckbestimmung: Windenergie

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

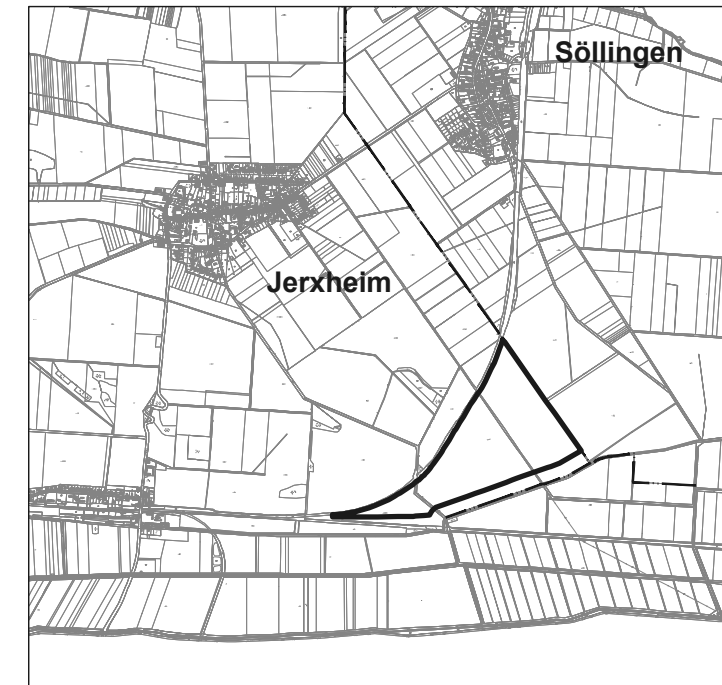
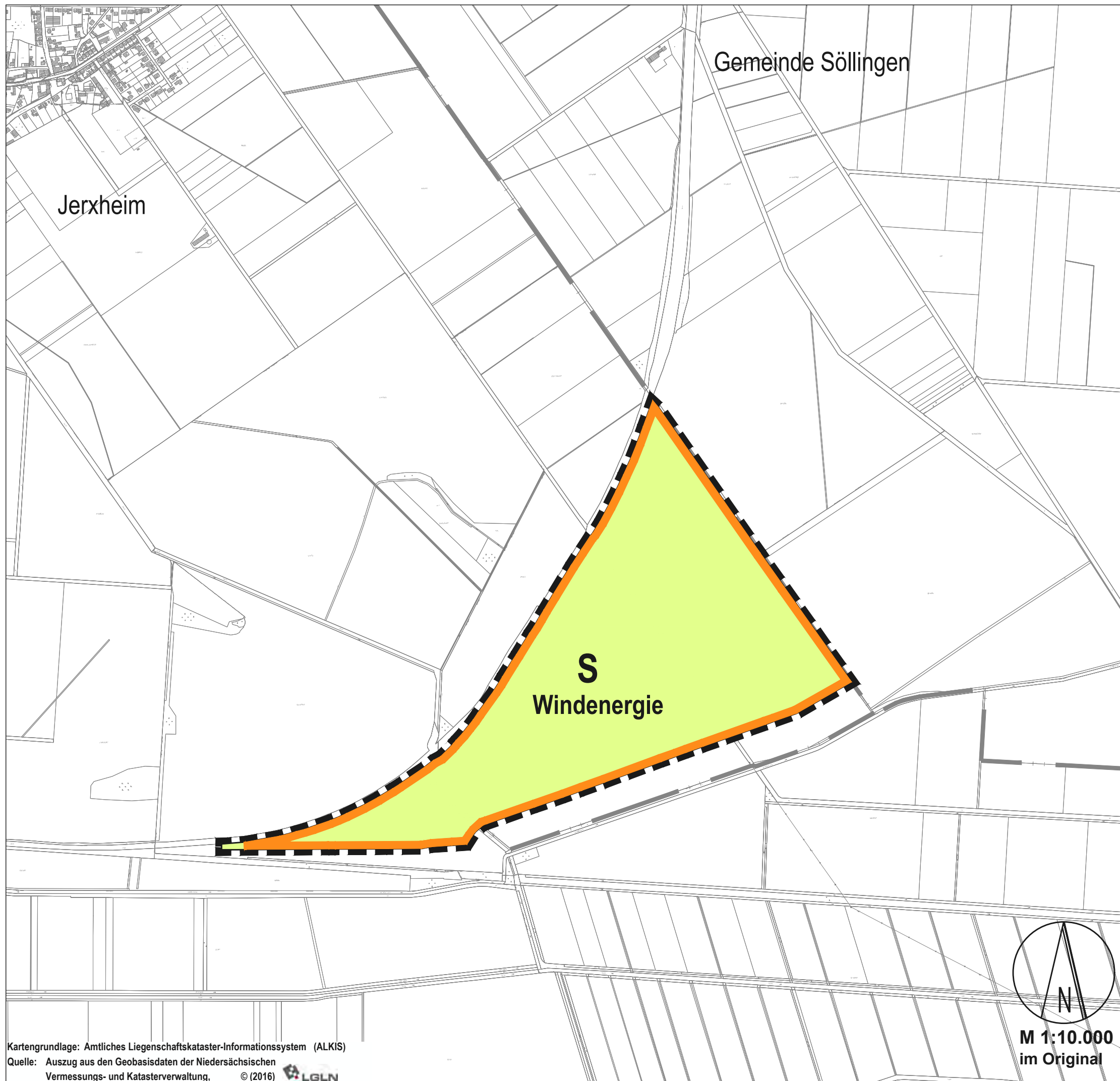
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 12. Flächennutzungsplanänderung



M 1:10.000  
im Original

# Samtgemeinde Heeseberg

## Flächennutzungsplan 12. Änderung



M 1:50.000

Planzeichenerklärung (BauNVO 2017, PlanZV)


Art der baulichen Nutzung

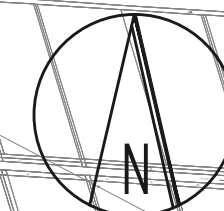
**S** Sonderbauflächen  
Zweckbestimmung: Windenergie

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

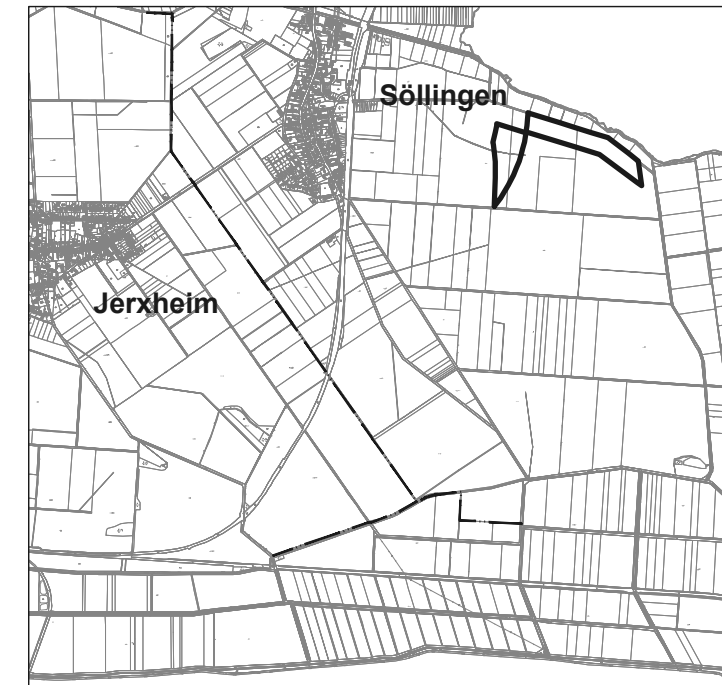
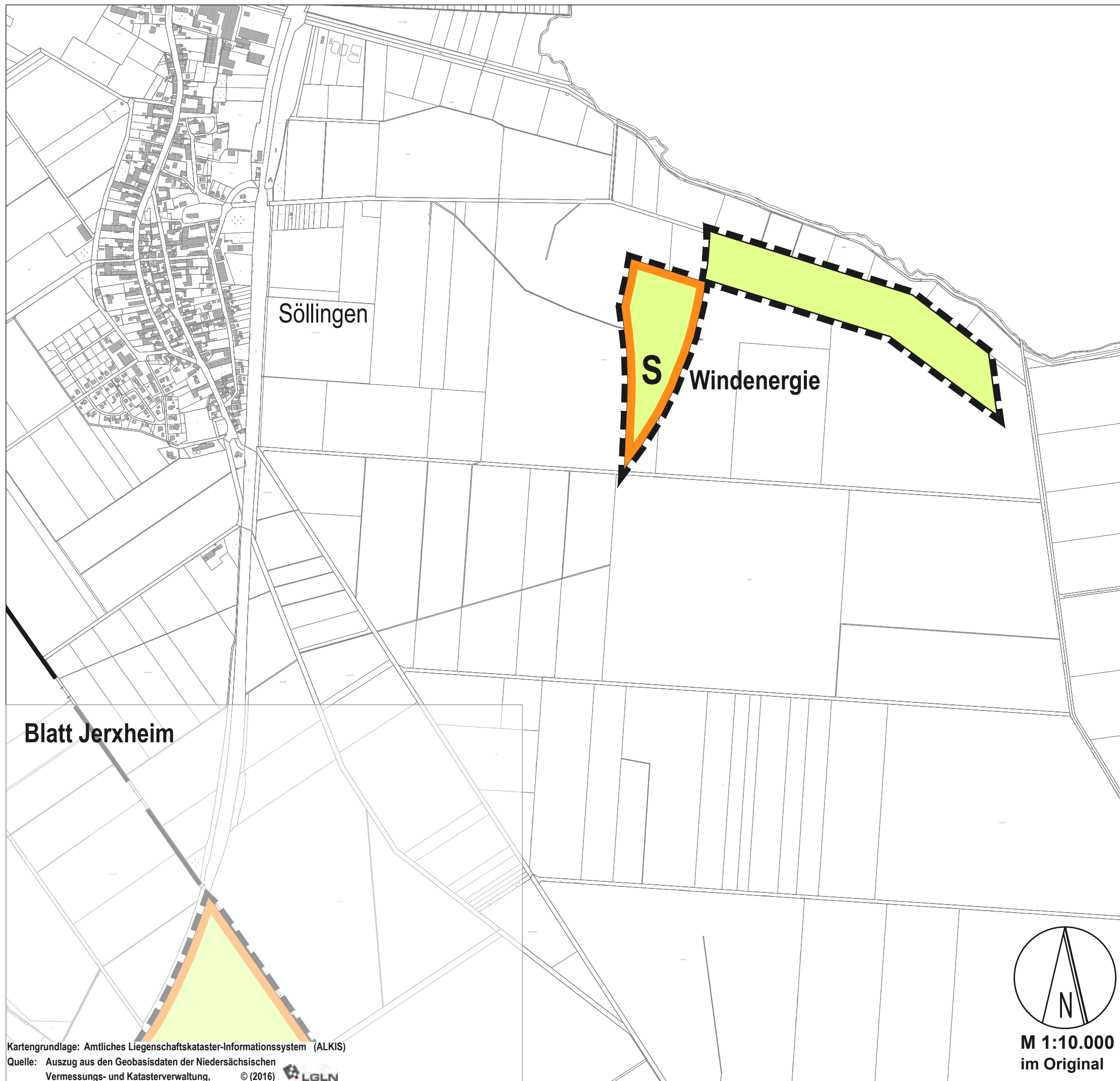
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 12. Flächennutzungsplanänderung



M 1:10.000  
im Original

# Samtgemeinde Heeseberg

## Flächennutzungsplan 12. Änderung



M 1:50.000

Planzeichenerklärung (BauNVO 2017, PlanZV)


Art der baulichen Nutzung

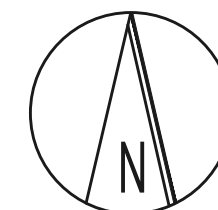
**S** Sonderbauflächen  
Zweckbestimmung: Windenergie

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 12. Flächennutzungsplanänderung



M 1:10.000  
im Original

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016) LGLN

Söllingen

Stand: § 3 (1)/ § 4 (1) BauGB

# Samtgemeinde Heeseberg Flächennutzungsplan

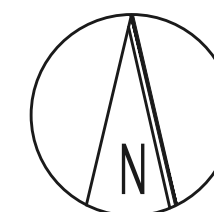
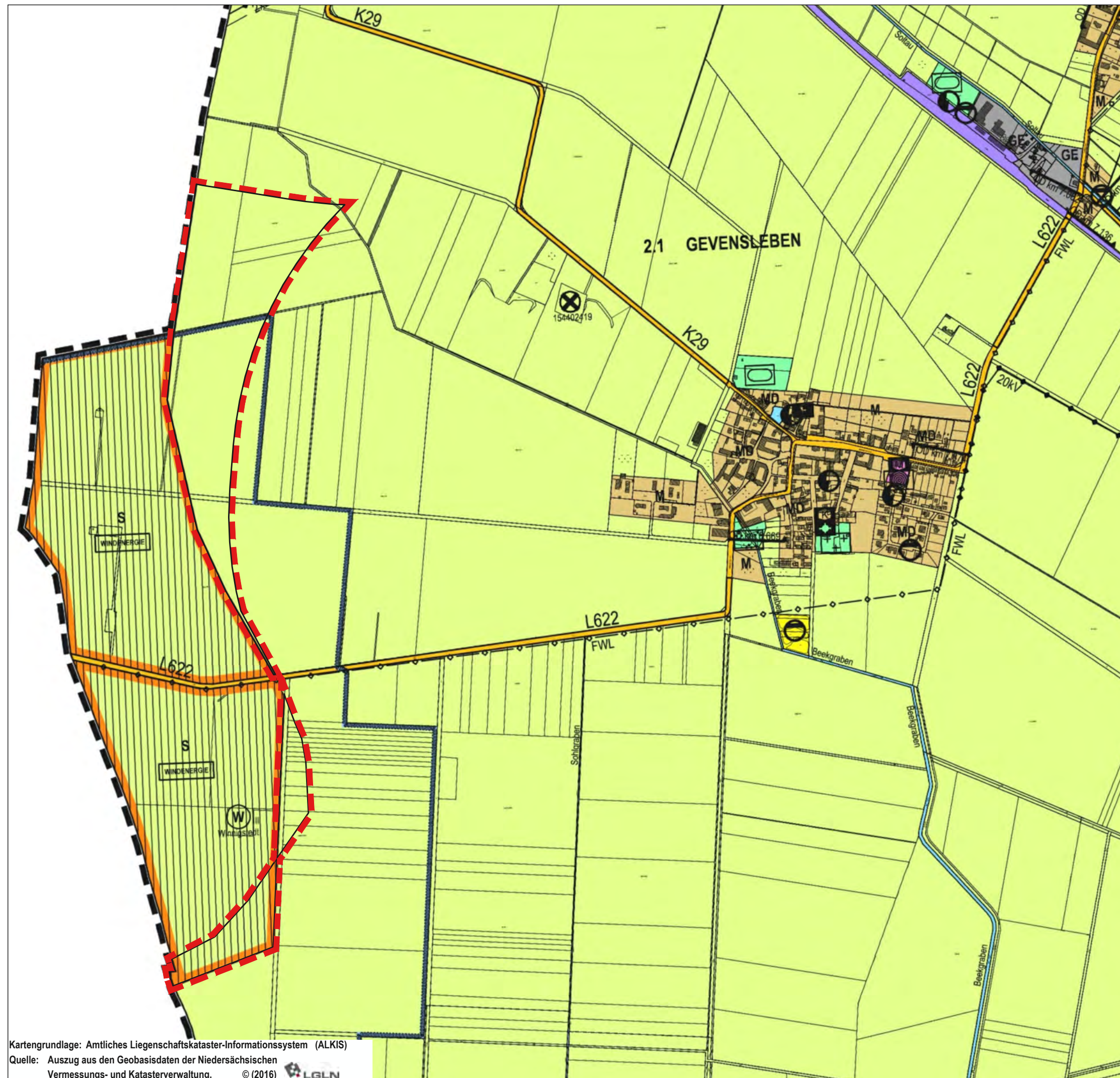
Fassung vor 12. Änderung

dient der Information und ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
der 12. Flächennutzungsplanänderung

2.1 GEVENSLEBEN



M 1:10.000  
im Original

**Gevensleben**

Stand: § 3 (1)/ § 4 (1) BauGB

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016)



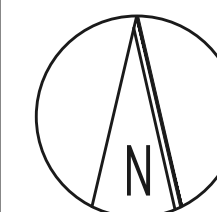
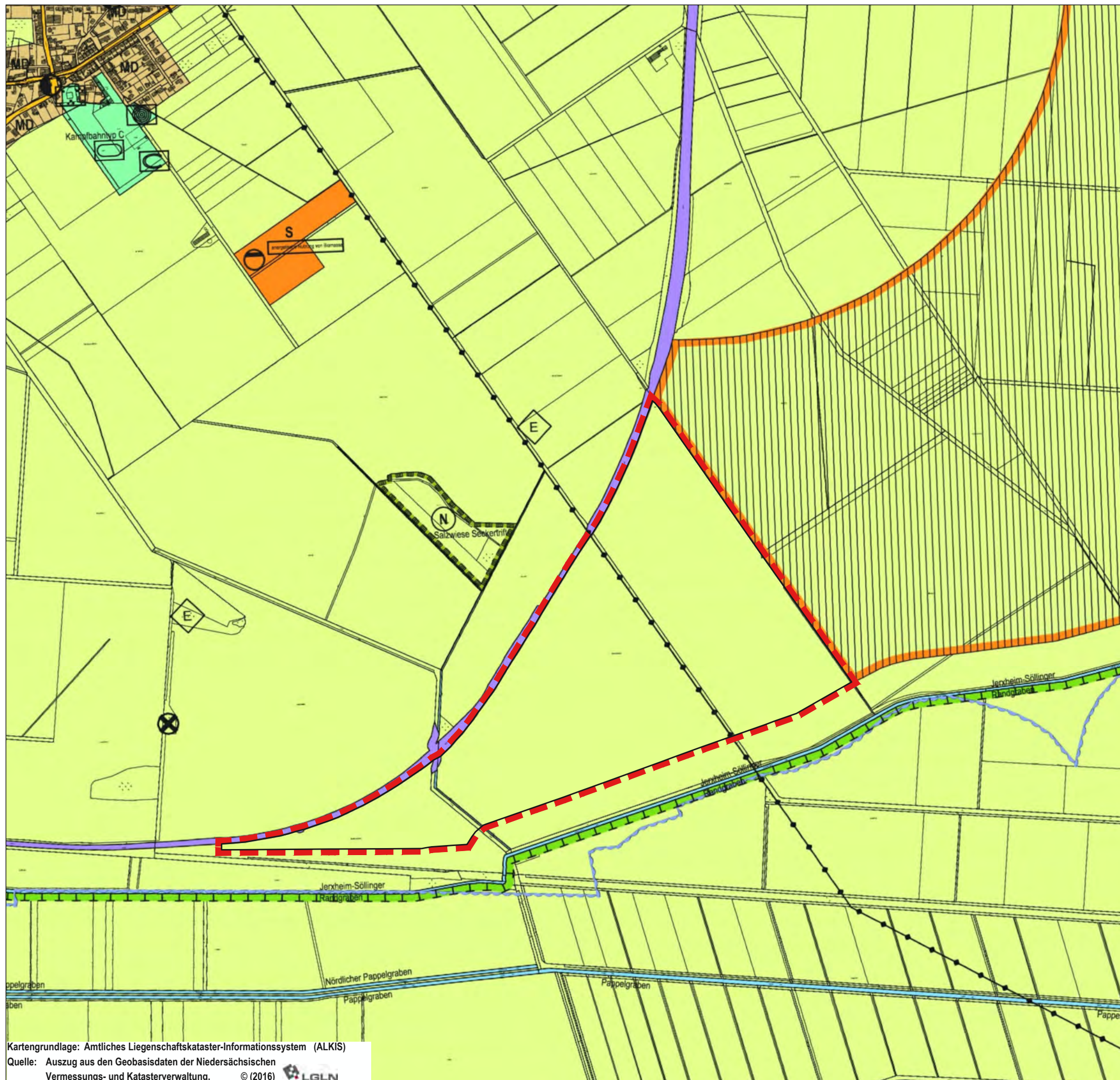
# Samtgemeinde Heeseberg Flächennutzungsplan

## Fassung vor 12. Änderung

dient der Information und ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
der 12. Flächennutzungsplanänderung



M 1:10.000  
im Original

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016) LGLN

### Jerxheim

Stand: § 3 (1)/ § 4 (1) BauGB

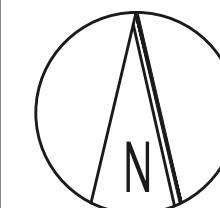
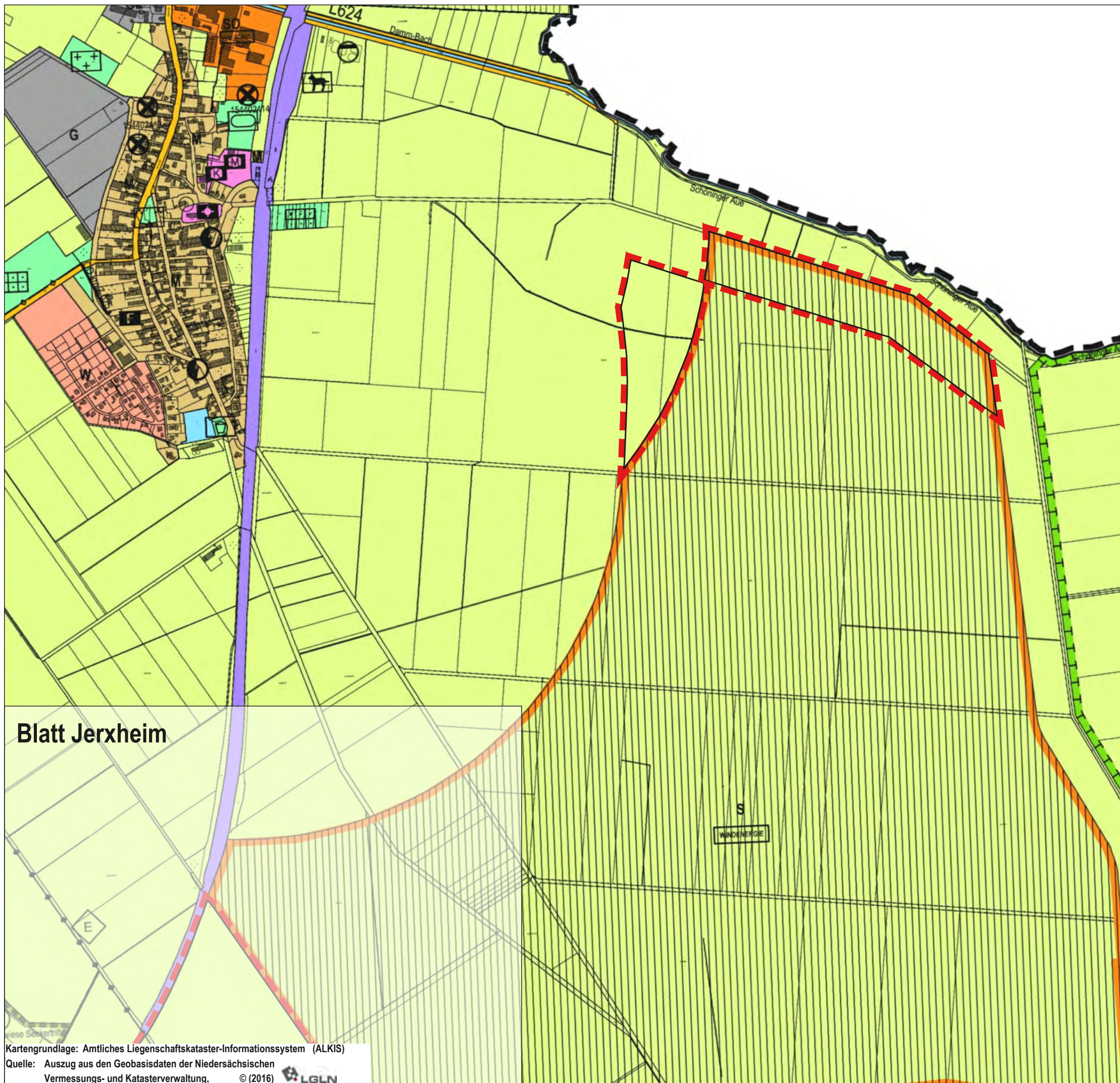
# Samtgemeinde Heeseberg Flächennutzungsplan

## Fassung vor 12. Änderung

dient der Information und ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
der 12. Flächennutzungsplanänderung



M 1:10.000  
im Original

### Söllingen

Stand: § 3 (1)/ § 4 (1) BauGB



# **Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg**

Stand: 11 / 2020  
§§ 3 (1) / 4 (1) BauGB

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Inhalt	Seite
<b>1.0 Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	4
1.1.1 Mitgliedsgemeinde Söllingen	6
1.1.2 Mitgliedsgemeinde Jerxheim	8
1.1.3 Mitgliedsgemeinde Gevensleben	9
1.2 Entwicklung des Plans / Rechtsgrundlage / Darstellungsform	11
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	11
<b>2.0 Planinhalt/ Begründung</b>	<b>12</b>
2.1 Sonderbauflächen (S) "Windenergie", gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Flächen für die Landwirtschaft, gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB	12
2.1.1 Standorte für "Windenergieanlagen" (S WEA)	12
2.2 Art der Darstellung	13
2.2.1 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	14
2.2.2 Sonstige Planzeichen	14
2.2.3 Altlasten und Altablagerungen, Kampfmittel	14
2.3 Verkehrliche Belange / Erschließung	14
2.4 Baugrund	15
2.4.1 Söllingen	15
2.4.2 Jerxheim	16
2.4.3 Gevensleben Nord	17
2.4.4 Gevensleben Süd	18
2.5 Bergbaurechtliche Belange	23
2.6 Brandschutz	23
2.7 Denkmalschutz	23
2.8 Immissionsschutz	24
2.9 Natur und Landschaft	24
2.9.1 Artenschutz	24
2.9.2 Bodenschutz	25
<b>3.0 Umweltbericht</b>	<b>26</b>
3.1 Einleitung	26
3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	26
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	27
3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	28
3.2.1 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	28
3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	29
3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	35
3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten	37

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

3.2.5	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	37
3.3	Zusatzangaben	37
3.3.1	Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	37
3.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	37
3.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	38
3.3.4	Quellenangaben	40
<b>4.0</b>	<b>Maßnahmen der technischen Infrastruktur</b>	<b>42</b>
<b>5.0</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>42</b>
<b>6.0</b>	<b>Hinweise aus Sicht der Fachplanungen</b>	<b>42</b>
<b>7.0</b>	<b>Ablauf des Planaufstellungsverfahrens</b>	<b>43</b>
<b>8.0</b>	<b>Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB</b>	<b>43</b>
8.1	Planungsziel	43
8.2	Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren / Abwägung	43
<b>9.0</b>	<b>Verfahrensvermerk</b>	<b>43</b>

## 1.0 Vorbemerkung

Die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg wurde am 12.02.2021 durch den Rat der Samtgemeinde Heeseberg beschlossen. Die überarbeitete und am 02.05.2020 in Kraft getretene 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des "Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008" macht es erforderlich, den Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen und zu ändern. Die Planung betrifft dabei Flächen in den Gemeinden Söllingen, Jerxheim und Gevensleben.

Mit Stand vom 17.09.2020 hat die Samtgemeinde eine Einwohnerzahl, nach Hauptwohnsitz, über 3.617 Personen <sup>1)</sup>).

## 1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Samtgemeinde Heeseberg liegt südlich des Städtedreiecks Helmstedt als Mittelzentrum und den beiden Oberzentren Wolfsburg und Braunschweig und gehört zum Landkreis Helmstedt. Im Süden und Osten grenzt das Bundesland Sachsen-Anhalt an. Die Samtgemeinde besteht aus den Gemeindeteilen Beierstedt, Gevensleben (Watenstedt), Jerxheim (Jerxheim-Ort, Jerxheim-Bahnhof und Jerxheim-Siedlung am Heeseberg) und Söllingen (Söllingen, Wobeck, Ingeleben, Twiefelingen, Dobbeln) auf einer Fläche von rd. 82 km<sup>2</sup>. Naturräumlich gesehen ist die Samtgemeinde Teil des Ostbraunschweigischen Hügelland, eine weite offene Muldenlandschaft, aus der sich drei aus Muschelkalk und Buntsandstein bestehende Höhenzüge, Asse, Elm und Oderwald, erheben. Die gesamte Landschaft wird vom Ackerbau dominiert, der ca. 80% der Fläche einnimmt.

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 <sup>2)</sup> sind im Gemeindegebiet u.a. folgende Ziele der Raumordnung im Hinblick auf die vorliegende Planung zeichnerisch festgelegt:

Mit Relevanz für die Windenergie-Planung in den Gemeinden Söllingen und Jerxheim:

- Natura 2000: FFH-Gebiet "Heeseberg-Gebiet" EU-Kennzahl 3830-301
- flächiger Biotopverbund: das Naturschutzgebiet "Salzwiese Seckertrift" (NSG BR 011)
- linienhafter Biotopverbund: FFH-Gebiet "Grabensystem Großes Bruch" EU-Kennzahl 3930-331

Mit Relevanz für die Windenergie-Planung in der Gemeinde Gevensleben:

- linienhafter Biotopverbund: FFH-Gebiet "Grabensystem Großes Bruch" EU-Kennzahl 3930-331

Als Mitglied des Regionalverbandes Großraum Braunschweig gilt für die Samtgemeinde Heeseberg das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RRÖP Braunschweig 2008) samt seiner 1. Änderung. Letztere hat die Weiterentwicklung der Windenergienutzung zum Inhalt. Dabei wurden die Vorranggebiete "Windenergienutzung" u.a. nach aktuellen Kriterien der Bedarfsentwicklung sowie des Immissions- und Naturschutzes überplant. Im Gebiet der Samtgemeinde wurden

<sup>1)</sup> Samtgemeinde Heeseberg, Bürgeramt, 2020.

<sup>2)</sup> Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 26.09.2017 (GVBl. S. 378).

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

daher deren Abgrenzungen sowohl teilweise erweitert, als auch teilweise zurückgenommen. Des Weiteren wurde im Mai 2018 die Neuaufstellung des RROP beschlossen. Die Planung steht am Anfang: zurzeit werden die abgefragten Planungsgrundlagen ausgewertet und daraus ein erster Entwurf entwickelt. <sup>3)</sup>

Die Samtgemeinde Heeseberg liegt im ländlich strukturierten Raum.

Die Standorte der Grundzentren im Großraum Braunschweig übernehmen in den ländlichen Regionen Versorgungsfunktionen, die in der Regel auf das jeweilige Samt- oder Einheitsgemeindegebiet ausgerichtet sind. Für die hier ansässige Bevölkerung soll die Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und Diensten, Einzelhandelsbetrieben, Ärzten und Apotheken sichergestellt werden. An diesen Standorten soll eine Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten einhergehen, die über das Maß der Eigenentwicklung hinausgeht, um in den ländlichen Regionen leistungsfähige Zentrale Orte zu erhalten. (zu 1.1.1(8) Begründung zum RROP).

In der Samtgemeinde Heeseberg bildet die Gemeinde Jerxheim das Grundzentrum ((II 1.1.1 (8) [Z])).

Grundzentren befriedigen mit ihren zentralen Einrichtungen und Angeboten den allgemeinen, täglichen Grundbedarf. Gleiches gilt für Standorte mit grundzentralen Teilfunktionen. (zu 1.1.1 Begründung zum RROP)

Die Einbindung in das Netz des überregionalen Straßenverkehrs erfolgt über die Bundesstraße B 244 (Großer Kain, Übergang zur B 4 – Elbingerode Übergang zur B 27). Autobahnanschluss besteht in Helmstedt an die A 2 (Ruhrgebiet – Hannover – Berlin), über die B 244 mit Anschluss an die B 1 und im Süden Anschluss an die A36 (Braunschweig – Vienenburg – Bernburg). Die weitere regionale Einbindung ist über das klassifizierte Netz der Landes- und Kreisstraßen gegeben.

Die Bundesstraße B 244 durchquert von Süden (Bahnhof Jerxheim) kommend die Ortschaften Jerxheim und Söllingen weiter bis nach Twieflingen als "Hauptverkehrsstraße ((IV 1.4 (2) [Z]))" und die L 622, als "Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung ((IV 1.4 (2) [Z]))" aus Westen kommend, die Ortschaft Gevensleben bis nach Watenstedt. Dort mündet sie in die L 623 ((IV 1.4 (2) [Z]))", die in Beierstedt in die K 28 ((IV 1.4 (2) [Z]))" übergeht und in Jerxheim endet.

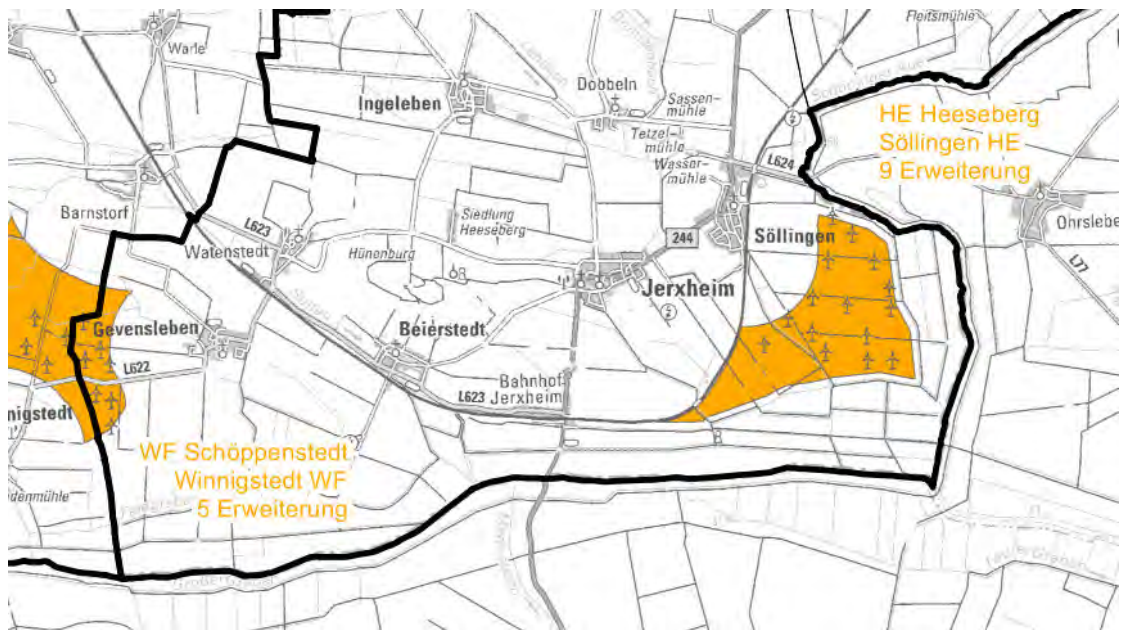
Der aus Schöppenstedt kommende Schienenverkehr, der bis Jerxheim Bahnhof die Streckennummer 1942 und weiter in Richtung Söllingen/Schöningen die Streckennummer 1940 hatte, wird im RROP in der Kategorie Verkehr als "Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr) ((IV 1.3 (4) [G]))" geführt. Der Bahnhof Schöppenstedt wurde in 2017 zum Haltepunkt zurückgebaut und die Abschnitte zwischen Schöningen und Jerxheim (1940) und Jerxheim und Schöppenstedt (1942) sind zum 21. Mai 2009 durch das Eisenbahn – Bundesamt stillgelegt worden <sup>4)</sup>.

---

<sup>3)</sup> Regionalverband Großraum Braunschweig:  
-Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP Braunschweig 2008). In Kraft getreten am 05.05.2008.  
-1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP Braunschweig 2008. In Kraft getreten am 02.05.2020.  
-Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig. Planungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 03.05.2018; bekanntgemacht am: 07.05.2018.

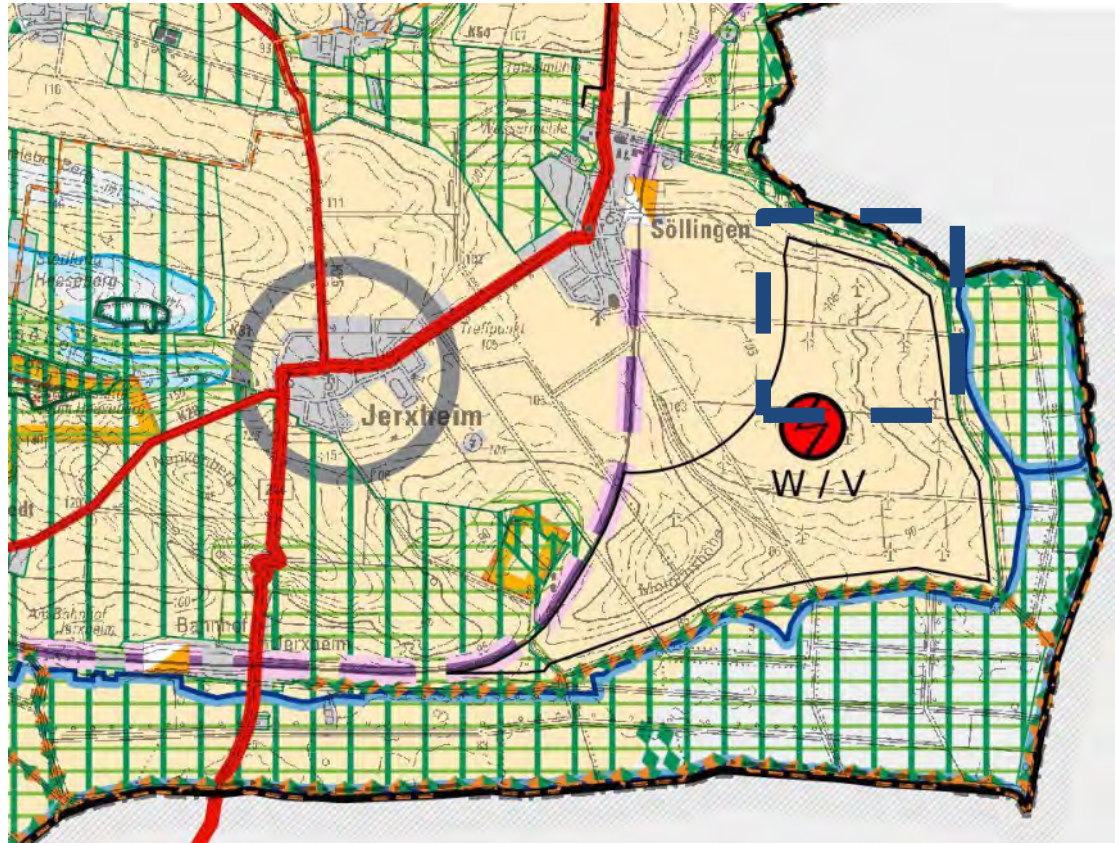
<sup>4)</sup> Eisenbahn – Bundesamt, Zentrale Bonn  
[https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Stilllegung/ListenStatistiken/listenstatistiken\\_node](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Stilllegung/ListenStatistiken/listenstatistiken_node) 2020\_08\_18

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt



RROP 2008, 1. Änderung – Windenergie (Planauszug) – Quelle: <https://www.regionalverband-braunschweig.de/wind/>

### 1.1.1 Mitgliedsgemeinde Söllingen



Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig: RROP 2008 & 1. Änd. RROP 2008

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Die östliche Vorrangfläche liegt im südlichen Landkreis Helmstedt in der Samtgemeinde Heeseberg, östlich/südöstlich der Ortschaften Jerxheim und Söllingen an der B 244.

Das Vorranggebiet in der Gemeinde Söllingen wird zum überwiegenden Teil in seiner bisherigen Darstellung beibehalten. Auf der Grundlage der 1. Änderung des RROP wird die Flächennutzungsplandarstellung im Gemeindegebiet Söllingen lediglich im Nordwesten um eine kleinere Fläche ergänzt (ca. 6,81 ha) und im Norden um eine Fläche, die der Landwirtschaft vorbehalten bleiben soll (ca. 10,13 ha), zurückgenommen.

Die Änderungsflächen wurden im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) als Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) festgelegt.

Westlich der Vorrangflächen verläuft die B 244. Die Flächen sind durch mehrere Wirtschaftswege erschlossen.

Die Darstellung der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" erfolgt für die westliche Fläche als Überlagerung über die auch schon früher bereits dargestellte Fläche für die Landwirtschaft, sodass hier unmittelbar keine raumordnerischen Belange für die Umsetzung entgegenstehen. Für die nördliche Fläche wird die Ausweisung einer Sonderbaufläche Windenergie zurückgenommen, da die Fläche nicht als Vorranggebiet im RROP ausgewiesen ist.

Die Flächen liegen im Vorbehaltsgebiet "Landwirtschaft" aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial ((III 2.1 (6) und III 3 (3)) und werden im Osten, Süden und Westen durch das Vorbehaltsgebiet "Erholung" (III 2.4. 5)) eingerahmt.

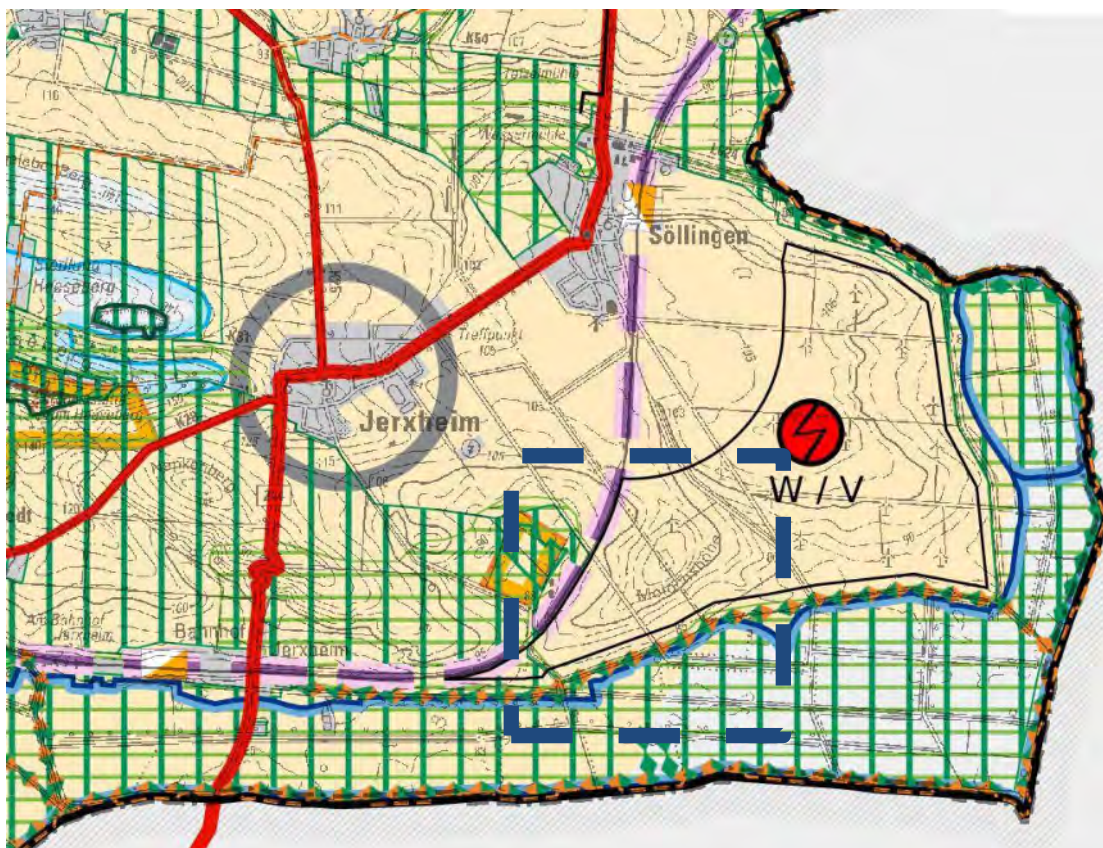
Die gesamte bereits ausgewiesene Sonderbaufläche grenzt im Norden, Osten und Süden an Vorbehaltsgebiete "Natur und Landschaft" ((III 1.4 (9)), und im Süden an ein Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung" ((III 1.4 (10)).

Südlich der Flächen befindet sich ein Vorranggebiet "Natura 2000" mit linienhafter Ausprägung, FFH-Gebiet " Grabensystem Großes Bruch" (EU-Kennzahl 3930-331).

Die Flächen liegen nördlich und östlich eines Vorranggebiet "Hochwasserschutz" ((III 2.5.4 (4)) dem "Grabensystem Großes Bruch" (Gewässerkennzahl 5688), in dem auch das Vorranggebiet "Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung" liegt (Schöninger Aue, Gewässerkennzahl 56884)), der auf den nachgelagerten Planungsebenen und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist.

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

### 1.1.2 Mitgliedsgemeinde Jerxheim



Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig: RROP 2008 & 1. Änd. RROP 2008

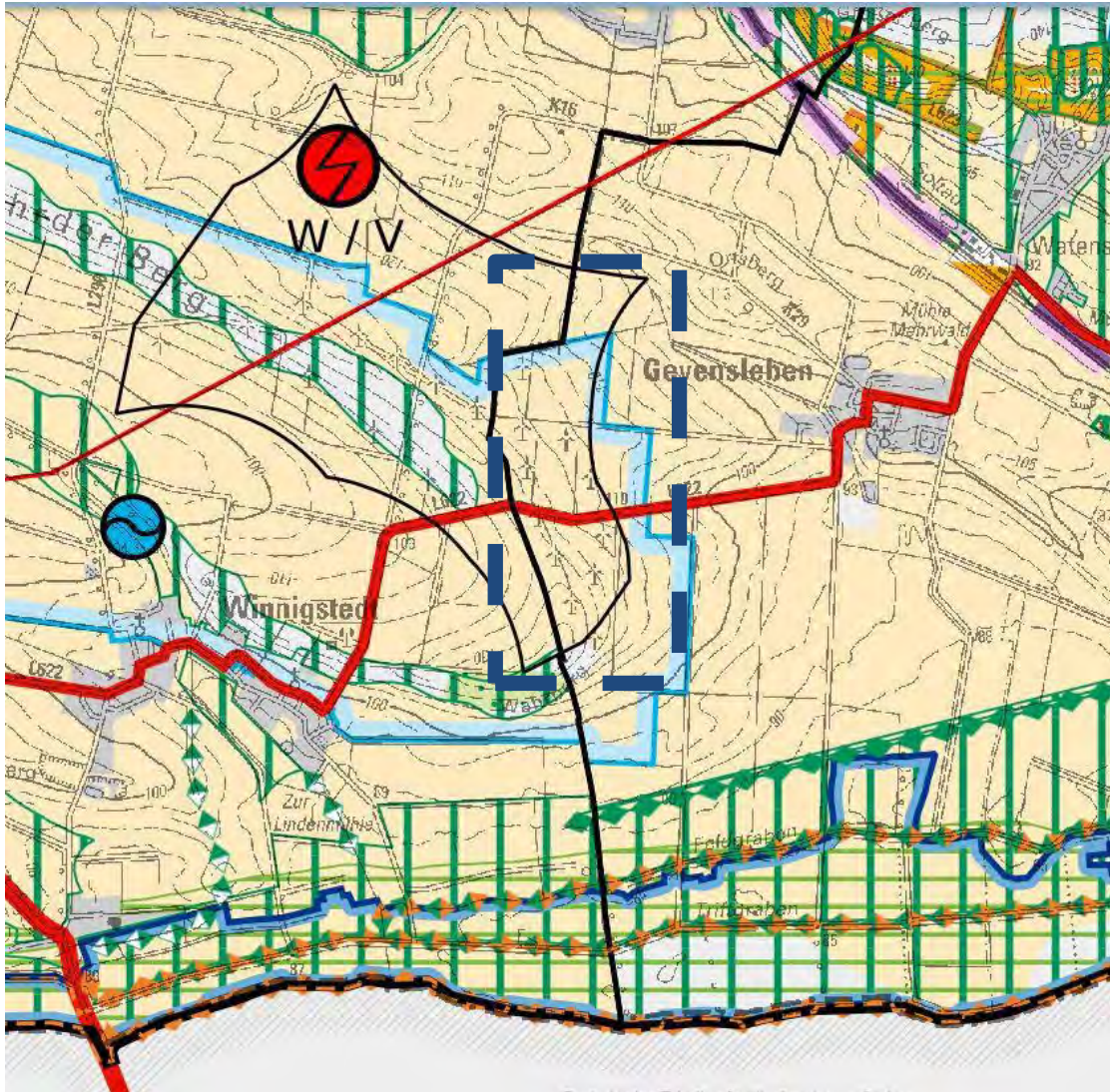
Die südöstliche Vorrangfläche liegt im südlichen Landkreis Helmstedt in der Samtgemeinde Heeseberg, östlich/südöstlich der Ortschaften Jerxheim und Söllingen an der B 244.

Das Vorranggebiet Windenergienutzung wird in der Gemeinde Jerxheim erstmalig ausgewiesen. Die Flächengröße beträgt ca. 60,68 ha.

Die Vorrangfläche 2 (Jerxheim) grenzt im Westen an das Naturschutzgebiet "Salzwiese Seckertrift" (NSG BR 011), das als Vorranggebiet "Natur und Landschaft" ((III (1.4 (6)/(8)) und Vorranggebiet "Natura 2000" (III 1.3 (1)), FFH-Gebiet "Heeseberg-Gebiet" EU-Kennzahl 3830-301) festgelegt ist. Das Vorbehaltsgebiet "Sonstige Eisenbahnstrecke" (IV 1.3 (4)) bildet die Trennlinie zwischen Windenergie und Naturschutz. Das Vorranggebiet "Natur und Landschaft" liegt in der Pufferzone Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft". In unmittelbarer Nähe (ca. 0,15 km) beginnt das Vorbehaltsgebiet "Grabensystem Großes Bruch" mit einem Vorranggebiet "Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung" (III 1.3 (3)), das auch Vorranggebiet "Hochwasserschutz" (III 2.5.4 (4)) ist.



### 1.1.3 Mitgliedsgemeinde Gevensleben



Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig: RROP 2008 & 1. Änd. RROP 2008

Die Vorrangflächen liegen im östlichen Landkreis Wolfenbüttel (Fläche Winnigstedt) und im südlichen Landkreis Helmstedt (Fläche Gevensleben), auf dem Gebiet der Samtgemeinde Elm-Asse und der Samtgemeinde Heeseberg, östlich und nördlich der Ortschaft Winnigstedt, südwestlich der Ortschaft Beierstedt, westlich/südlich der Ortschaft Gevensleben, südlich der Ortschaften Barnstorf und Uehrde, südöstlich der Ortschaft Semmenstedt und nördlich der Ortschaften Wetzleben und Roklum.

Im vorhandenen Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) WF 5/HE 4 sind insgesamt 25 WEA in Betrieb. Eine weitere WEA östlich des VR WEN liegt außerhalb des Bestandsgebietes.

Die mit der 1. Änderung des RROP hinzugekommenen Vorrangflächen bieten die Möglichkeit der Erweiterung dieses VR WEN.

Auf der Grundlage der 1. Änderung des RROP wird die Flächennutzungsplandarstellung im Gemeindegebiet Gevensleben im Norden der L 622 um eine Fläche von ca.

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

20,11 ha, südlich der L 622 um eine Fläche von ca. 2,06 ha ergänzt. Die südliche Fläche, ca. 3,24 ha, wird zurückgenommen und bleibt der Landwirtschaft.

Die Flächen werden von der B 79, der L 290, der L 622, Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung" (IV 1.4 (2)) und der K 16 durchquert. Die Flächen sind durch mehrere Wirtschaftswege erschlossen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) sind für das Plangebiet nachfolgende räumliche und strukturelle Entwicklungen festgelegt.

Die Darstellung der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" erfolgt als Überlagerung über die auch bisher schon dargestellte Fläche für die Landwirtschaft, sodass hier unmittelbar keine raumordnerischen Belange für die Umsetzung entgegenstehen.

Das Teilstück Gevensleben liegt in dem Vorbehaltsgebiet "Landwirtschaft" aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials ((III 2.1 (6)) und III 3 (3)).

Südwestlich der Planungsfläche, direkt an der Gemarkungsgrenze zu Winnigstedt, liegt ein Vorbehaltsgebiet "Wald und Forstwirtschaft" als "Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" ((III 2.2 (6)) und III 3 (3)) (Wahrberg).

Ein Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" befindet sich auf dem Uehrder Berg nördlich von Winnigstedt ((III 9)). Ebenfalls nördlich verläuft parallel zum Uehrder Berg ein zweites Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft", das im Westen den Winnigstedter Tiefenbach erfasst und sich über den Schmiedeberg bis zum Wahrberg erstreckt.

Im südlichen Teil der Planungsfläche befindet sich eine linienhafte Vorranggebiet "Natur und Landschaft" ((III 1.4 (10))), oberhalb des Feldgrabens. Dort befindet sich auch ein zweiteiliges flächenhaftes Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" ((III 1.4 (9))), das südwestlich als Landschaftsschutzgebiet LSG WF 51 "Großes Bruch von Mattierzoll" erfasst ist und südöstlich "als wertvoller Bereich für Brutvögel" (3930.2/1) erfasst ist, allerdings mit "offenem" Status.

Am Südrand des Gebietes ist der "Feldgraben" als Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" ((III 1.4 (9))) inkl. kleines Vorranggebiet (zwischen Feldgraben und Triftgraben) "Natur und Landschaft" ((III (1.4))) und als Natura 2000, FFH-Gebiet EU-Kennzahl 3930-331 "Grabensystem Großes Bruch" festgelegt.

Im "Grabensystem Großes Bruch" befindet sich auch das Vorbehaltsgebiet "Erholung" ((III 2.4 (5))). Gleichzeitig wird dieser Bereich auch von zwei Vorranggebieten "Regional bedeutsamer Wanderweg" ((III 2.4 (12)) / (13)) durchzogen. Der "Radweg" kommt aus Richtung Beierstedt und führt am Triftgraben entlang, der andere als "Wanderweg" gekennzeichnete an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt.

Die Planungsflächen liegen nördlich eines Vorranggebiet "Hochwasserschutz" ((III 2.5.4 (4))) dem "Grabensystem Großes Bruch, das auf den nachgelagerten Planungsebenen und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist.

Das Planungsgebiet liegt teilweise in einem Vorranggebiet "Trinkwassergewinnung" ((III 2.5.2 (6))) und in im nordwestlichen Zipfel zum Vorranggebiet "Leitungsstraße 110 kV" ((IV 3.3 (3))).

## **1.2 Entwicklung des Plans / Rechtsgrundlage / Darstellungsform**

---

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde bezieht sich auf Außenbereichsflächen im Südosten der Ortschaften Söllingen und Jerxheim und im Westen der Ortschaft von Gevensleben. Sie wird aus der wirksamen Fassung des 11. Flächennutzungsplans entwickelt, der am 20.10.2011 rechtskräftig wurde.

Rechtliche Grundlagen der Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg und der verwendeten Planzeichen sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634),

Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) sowie

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).

Die 1. Änderung des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig „Weiterentwicklung Windenergienutzung“ ist mit öffentlicher Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung am 02. Mai 2020 in Kraft getreten. Die RROP-Änderung beinhaltet die Erweiterung des Vorranggebiets "Windenergienutzung" HE Heeseberg Söllingen HE 9 und HE Heeseberg Gevensleben HE 4 gemeinsames VR WEN mit WF 5, die flächengleich in die Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" der vorliegenden Planung übertragen wurde.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Heeseberg ist im Maßstab 1: 5.000 für das gesamte Gemeindegebiet dargestellt. Für die außerhalb liegenden Flächen besteht eine Darstellung im Maßstab 1:10.000. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind vorwiegend nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) mit dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung ausgewiesen.

## **1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans**

---

Die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg wird erforderlich, um die Darstellungen des wirksamen Plans den in der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" festgelegten "Vorranggebiete Windenergienutzung" gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Den Zielen der Raumordnung entgegenstehende Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB werden damit ausgeräumt.

Ebenso setzt die Samtgemeinde Heeseberg damit ihre Entwicklungsvorstellungen im Hinblick auf die Förderung regenerativer Energien um. Sie berücksichtigt dabei insbesondere § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem die Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuchs, unterzieht die Samtgemeinde das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans einer Umweltprüfung, die ihren Niederschlag im nachfolgenden, in die Begründung integrierten Umweltbericht gefunden hat.

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

## **2.0 Planinhalt/ Begründung**

---

### **2.1 Sonderbauflächen (S) "Windenergie", gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Flächen für die Landwirtschaft, gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB**

---

#### **2.1.1 Standorte für "Windenergieanlagen" (S WEA)**

---

Mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 wird das bisherige "Vorranggebiet Windenergieanlagen" im Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg, "Söllingen HE 9 Erweiterung" und im Samtgemeindegebiet Elm-Asse, da Gevensleben mit zur "Winnigstedt WF 5 Erweiterung" gehört, die die Wirkung von Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 Satz 3 Raumordnungsgesetz haben, flächenmäßig an zwei Stellen erweitert, eine neue Fläche hinzugenommen und Flächen für die Landwirtschaft wieder zurückgenommen.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg (wirksam zum 09.09.2005) wurde die Darstellung einer Sonderbaufläche "Windenergie" mit Ausschlußwirkung für raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame WEA dargestellt. Daraus wurde der Urplan "Bebauungsplan Windenergie mit örtlicher Bauvorschrift" der Gemeinde Söllingen (in Kraft getreten zum 22.09.2005) mit der Festsetzung von 15 Sonderbauflächen Windenergie für je 1 Anlage, maximale Höhe 150 m über Geländeoberfläche entwickelt. Da diese Darstellung unvereinbar mit dem Artenschutz des Rotmilan war, gab es die 1. Änderung des Bebauungsplans "Windenergie" (in Kraft getreten zum 11.08.2006), in dem die Sonderbauflächen "Windenergie" WEA 12 und WEA 15 verschoben wurden. In der 2. Änderung des Bebauungsplans "Windenergie" der Gemeinde Söllingen (in Kraft getreten am 20.20.2011) wurden 4 weitere Sonderbauflächen Windenergie für je eine Anlage, maximale Höhe 150 m über Geländeoberfläche, festgesetzt.

Mit der aktuellen 12. Änderung, aus der im nördlichen Bereich eine Fläche von ca. 10,13 ha wieder für die Landwirtschaft herausgenommen und im oberen nordwestlichen Bereich eine Sonderbaufläche "Windenergie" von ca. 6,81 ha hinzugenommen wird, soll Grundlage für die 3. Änderung des Bebauungsplans "Windenergie" der Gemeinde Söllingen darstellen.

Für die Gemeinde Jerxheim wird erstmalig die Sonderbaufläche "Windenergie" festgesetzt. Die Fläche grenzt unmittelbar an die Sonderbaufläche "Windenergie" der Gemeinde Söllingen und bietet somit eine Erweiterung des schon bestehenden Gebietes der Windenergienutzung (HE 9), in dem 17 Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb sind.

In der Gemeinde Gevensleben wurde mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig der Bereich als Vorrangstandort für die Windenergienutzung mit der Wirkung eines Eignungsgebietes festgelegt und in der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg (wirksam zum 16.03.1999) als Sonderbaufläche (WEA raumbedeutsam und nicht raumbedeutsam) mit Ausschlußwirkung für raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame Anlagen dargestellt. Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (wirksam zum 20.12.2002) erfolgt eine Darstellung, um die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung und den hierdurch veränderten Flächenansprüchen anzupassen.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (wirksam zum 26.10.2006) war erforderlich, weil weitere Windenergieanlagen im Samtgemeindegebiet errichtet werden sollen,

die aufgrund ihrer Anzahl und ihrer Höhe als raumbedeutsam einzustufen sind. Gleichzeitig soll der Ausschlussvorbehalt gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB für raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen geltend gemacht werden.

Zur Konkretisierung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Gevensleben für den Bereich nördlich der Landesstraße L622 den Bebauungsplan "Windenergie" mit örtlicher Bauvorschrift aufgestellt. Im Rahmen dieser Planung sollen die Standorte der Einzelanlagen sowie die Erschließung des Windparks festgesetzt werden. Darüber hinaus wird die max. Höhenentwicklung der Anlagen festgesetzt.

Danach folgte der Bebauungsplan „Windenergie I“ der Gemeinde Gevensleben (in Kraft getreten zum 18.06.2010): Festsetzung von 6 Sondergebieten WEA für jeweils 1 Anlage mit einer maximalen Höhe von 150 m über Geländeoberfläche. Der Geltungsbereich entspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan.

Mit der aktuellen 12. Änderung, aus der im südlichen Bereich eine Fläche von ca. 3,24 ha wieder für die Landwirtschaft herausgenommen, im mittleren Bereich, südlich der L 622 eine Sonderbaufläche "Windenergie" von ca. 2,06 ha und nördlich der L 622 eine Sonderbaufläche von ca. 20,11 ha hinzugenommen wird, soll gleichzeitig die Grundlage für den zukünftigen Bebauungsplan "Windenergie" der Gemeinde Gevensleben darstellen. Im schon bestehenden Windpark sind 12 Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten besteht seitens des Trägers der Regionalplanung eine Vorabwägung geeigneter Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen gegenüber anderen Belangen wie bspw. den gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen, dem Landschaftsschutz und dem Naturschutz. Die Gemeinden und Genehmigungsbehörden sind damit gezwungen, die Planung bzw. Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auf die festgelegten Vorranggebiete zu begrenzen (Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB).

Die zulässige Errichtung von Windenergieanlagen und ihren Nebeneinrichtungen in der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" beinhaltet regelmäßig keine Errichtung von Wohn- oder Arbeitsstätten zum dauerhaften Aufenthalt. Daher wird auf die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgesehene Kennzeichnung der Baufläche als eine, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, verzichtet, da die Hinweiswirkung bei der geplanten Zweckbestimmung nicht notwendig ist und sie die Planzeichnung mit einer zusätzlichen Randsignatur unnötigerweise verkomplizieren würde.

## 2.2 Art der Darstellung

Die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen werden gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO sowohl als Sonderbaufläche "Windenergie" wie auch gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a) und b) BauGB als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Aktuelle Planungen für Abgrabungen oder Anlage einer Wasserfläche sind der Gemeinde nicht bekannt.

Die Darstellung der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" erfolgt als Überlagerung über die auch vor der vorliegenden Planung bereits dargestellten Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB. Die Überlagerung folgt dem Wesen der Sondernutzung, die auf dem Erdboden lediglich eine geringe, punktuelle Flächeninanspruchnahme verursacht, wohingegen der überwiegende Teil des Grundes und Bodens weiterhin der Feldbewirtschaftung oder als Weide zur Verfügung steht. Mit der überlagerten Darstellung besteht für die betroffenen Grundeigentümer und -eigentümerinnen eine ausreichende Anstoßwirkung dahin, dass ggf. privilegierte landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen wie Stallanlagen, Güllebehälter, Siloanlagen, Aufforstungen o.ä. innerhalb

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

dieser Sonderbauflächen eine Einschränkung erfahren. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass Feldbewirtschaftung, Feldberegnung oder die Flächenentwässerung (Drainagen) weiterhin gewährleistet sind.

### **2.2.1 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**

---

Die oberirdische Elektrizitätsfreileitung mit Spannungen von 110 kV in ist entsprechend ihres Bestandes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB und einschließlich der erforderlichen Schutzstreifenbreiten als nachrichtliche Übernahmen dargestellt.

Soweit Arbeiten in der Nähe der Leitungen notwendig werden, sind im Vorwege Absprachen mit den jeweiligen Leitungseigentümern notwendig. Deren Schutzvorschriften sind zu beachten. Die Lage der Leitungen ist erforderlichenfalls vor Ort zu prüfen.

### **2.2.2 Sonstige Planzeichen**

---

#### **Grenze des räumlichen Geltungsbereichs**

Die umgrenzte Fläche des Änderungsbereichs entspricht der Umgrenzung der Vorranggebiete "Windenergienutzung" Standort "Winnigstedt WF 5 Erweiterung", hier ist nur Gevensleben (Samtgemeinde Heeseberg) zu betrachten und den Standort "Söllingen HE 9 Erweiterung" im Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg, um sie als Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" in die Darstellung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg zu übertragen.

### **2.2.3 Altlasten und Altablagerungen, Kampfmittel**

---

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Änderungsbereich und der relevanten Umgebung nicht bekannt.

Eine Belastung mit Abwurfkampfmitteln des Geltungsbereichs ist nicht bekannt. Es wird empfohlen, zur vorsorgenden Gefahrenabwehr beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen eine Luftbildauswertung auf Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition durchzuführen.

### **2.3 Verkehrliche Belange / Erschließung**

---

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung Söllingen/Jerxheim und Gevensleben liegt inmitten einer kleinteiligen Masche des klassifizierten Straßennetzes. Die Windkraftanlage in Söllingen erreicht man über die B 244, die den Ort Nord – südwestlich durchfährt und an Jerxheim vorbeiführt. Zusätzlich ist Jerxheim noch über die L 623 aus Richtung Beierstedt und die K 25 aus Ingeleben im Nordwesten zu erreichen.

Gevensleben kann über die von Roklum nach Watenstedt führende L 622 erreicht werden.

Die Erschließung der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" ist dem Grundsatz nach über die vorhandenen landwirtschaftlichen Wirtschaftswege möglich. Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) hat für die Nutzung in der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" keine Relevanz.

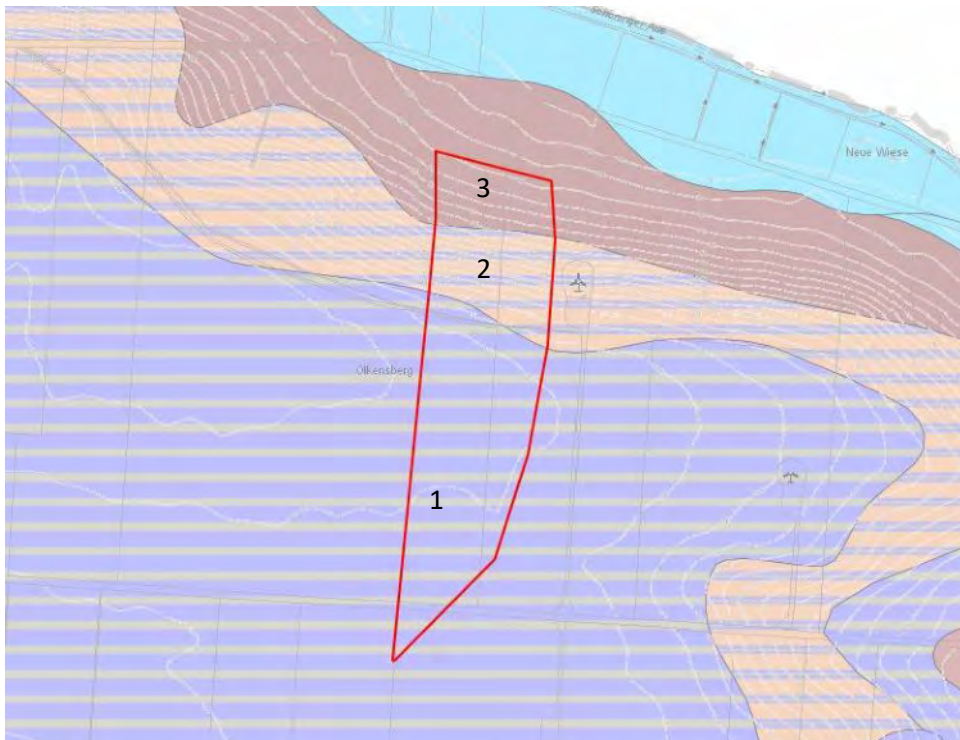
Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

## 2.4 Baugrund

Aufgrund der Informationen des Niedersächsischen Bodeninformationssystem <sup>5)</sup> sind über den Baugrund des vorliegenden Änderungsbereichs folgende Charakteristika bekannt:

Nach der Bodenkarte 1: 50.000 (BK 500) sind die nachfolgend vorliegenden Bodentypen im Änderungsbereich der einzelnen Standorte und ihrer Umgebung:

### 2.4.1 Söllingen

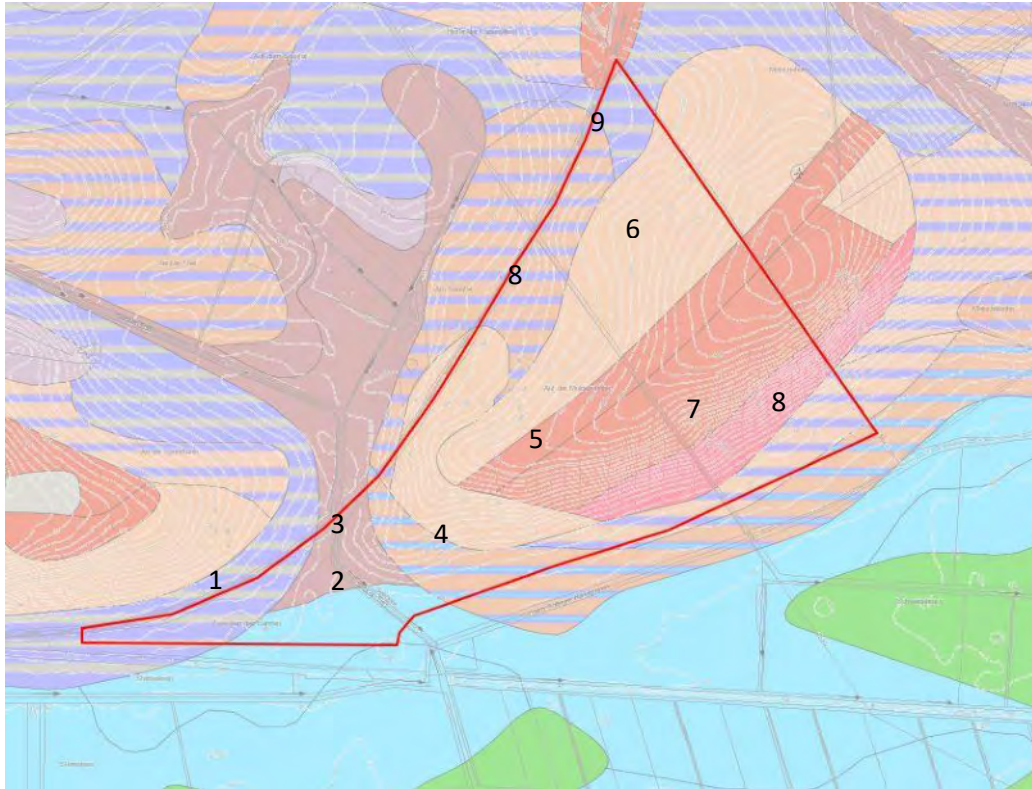


WEA Söllingen, **NIBIS® Kartenserver (2014):** Bodenkarte 1:50.000 (BK50)  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

1. Mittlerer Pseudogley – Tschernosem (Lehmgebiete auf/in Lössbecken)
2. Flache Pseudogley – Tschernosem – Parabraunerde (Lehmgebiet auf/in Lössbecken)
3. Tiefer Kolluvisol (Lehmgebiet auf/in Lössbecken)

<sup>5)</sup> LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE: Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS)@: [www.nibis.lbeg.de/cordomap3](http://www.nibis.lbeg.de/cordomap3).

## 2.4.2 Jerxheim

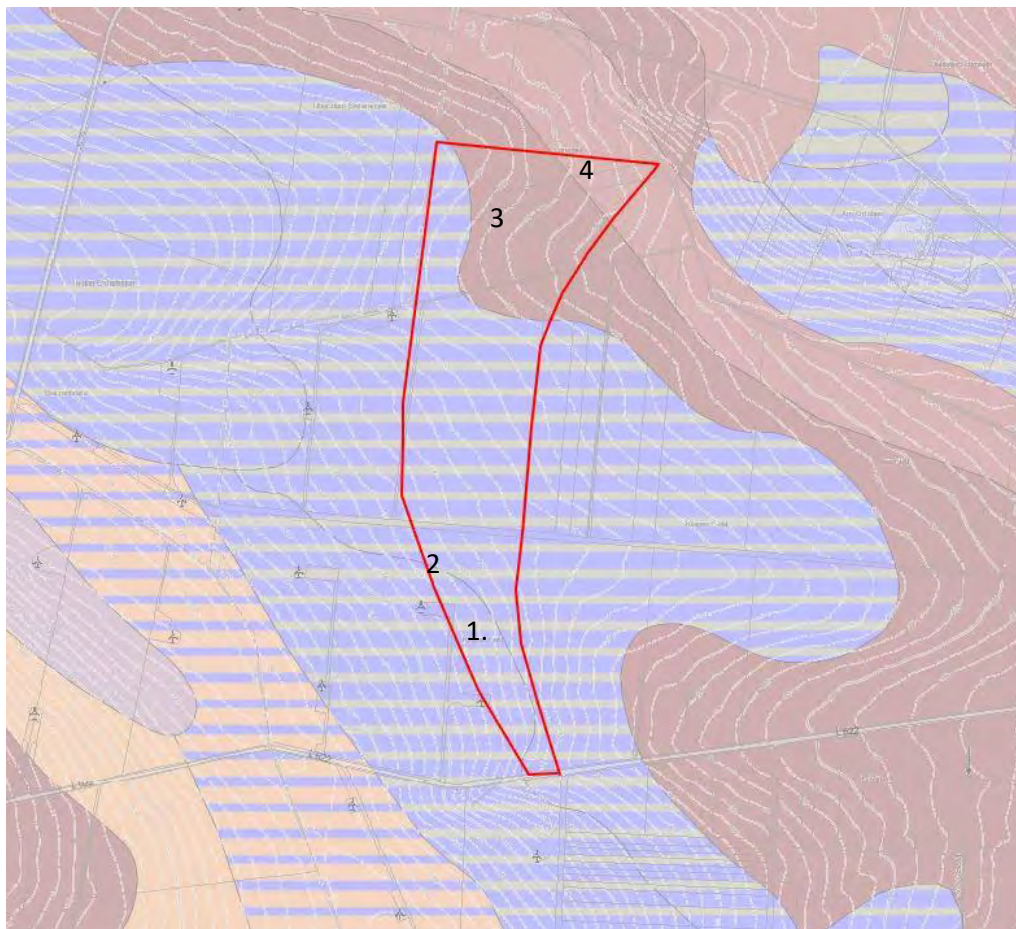


WEA Jerxheim, NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkarte 1:50.000 (BK50)  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

1. Mittlerer Pseudogley – Tschernosem (Lössgebiete auf/in Lössbecken)
2. Tiefer Gley (Wechselseitige Flussablagerungen auf Auen und Terrassen)
3. Mittlerer Kolluvisol (Lössgebiete auf/in Lössbecken)
4. Mittlere Gley – Tschernosem - Parabraunerde (Lössgebiete auf/in Lössbecken)
5. Flache Parabraunerde (Lössgebiete auf/in Lössbecken)
6. Tiefer Regosol (Silikatsteingebiete auf/in Höhenzüge)
7. Mittlerer Pelosol (Tonsteingebiete auf/in Höhenzüge)
8. Flache Tschernosem – Parabraunerde (Lössgebiete auf/in Lössbecken)
9. Mittlerer Pseudogley – Tschernosem (Lehmgebiete auf/in Lössbecken)



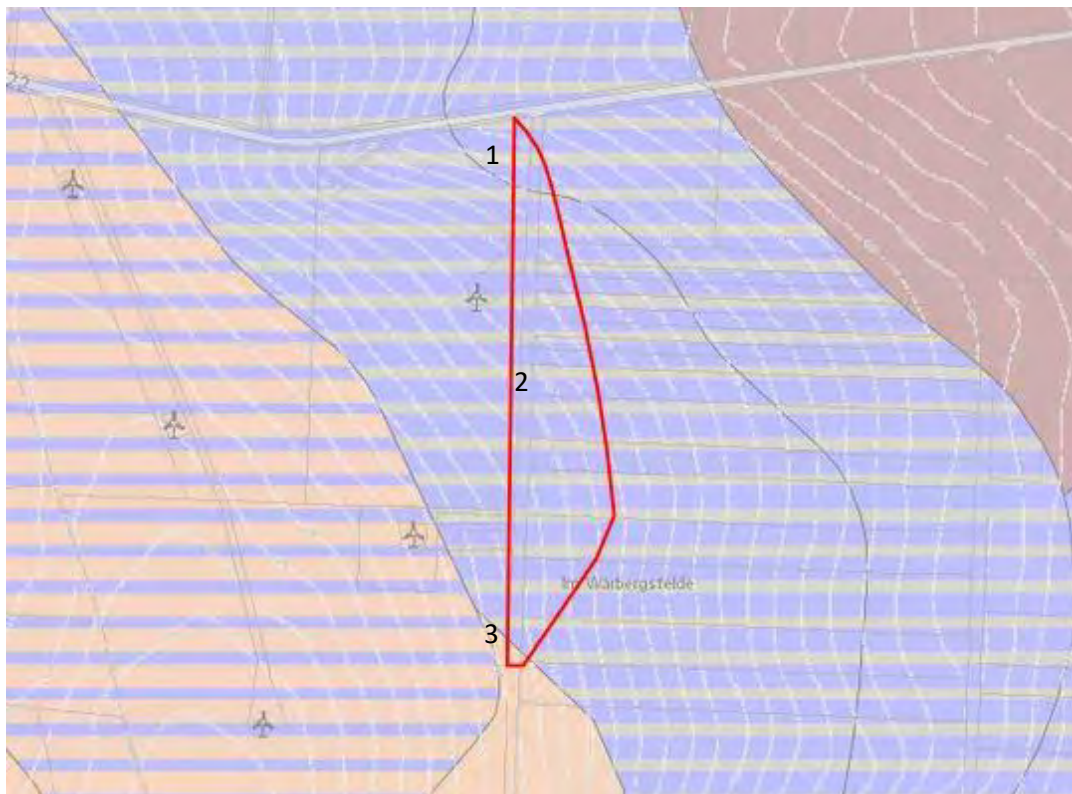
### 2.4.3 Gevensleben Nord



WEA Gevensleben Nord, NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkarte 1:50.000 (BK50)  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

1. Mittlerer Pseudogley – Tschernosem (Tonsteingebiete auf/in Höhenzüge)
2. Mittlerer Pseudogley – Tschernosem (Karbonatsteingebiete auf/in Höhenzüge)
3. Tiefer Kolluvisol (Lössgebiete auf/in Lössbecken)
4. Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Tschernosem (Lössgebiete auf/in Lössbecken)

### 2.4.4 Gevensleben Süd



WEA Gevensleben Süd, NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkarte 1:50.000 (BK50)  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

1. Mittlerer Pseudogley – Tschernosem (Tonsteingebiete auf/in Höhenzügen)
2. Mittlerer Pseudogley – Tschernosem (Karbonatsteingebiete auf/in Höhenzügen)
3. Flache Parabraunerde (Karbonatsteingebiete auf/in Höhenzügen)

Im gesamten Änderungsbereich liegen nach der Karte "Suchräume für schutzwürdige Böden" 1: 50 000:

<b>Söllingen:</b>	Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit <i>BFR 7 hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</i>
<b>Jerxheim:</b>	Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit; <i>BFR 7 hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</i> <i>BFR 6 hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</i> Seltene Böden (Nr. 7 der Bodenkarte) <i>D</i>
<b>Gevensleben (Nord):</b>	Seltene Böden (Nr. 4 der Bodenkarte) <i>K/T</i> Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung <i>Begrabene Schwarzerden</i> Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit <i>BFR 7 hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</i>
<b>Gevensleben (Süd):</b>	Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit;

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

*BFR 7 hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit*

Die Ingenieurgeologischen Karten 1: 50.000 (IGK 50), "Bodenklassenübersichtskarte für Erdarbeiten nach DIN 18300:2012-09 <sup>6)</sup>" und "Baugrundklassen" sowie die die Bodenkarte 1: 50.000 "Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit" zeigen:

**Söllingen:**

Bodenklasse: 4 – Mittelschwer lösbare Bodenart in 0-2 m Tiefe  
 Baugrundklasse: gering bis mäßig konsolidierte feinkörnige, bindige Lockergesteine  
 Geol. Beschreibung: Löss, Lösslehm: Schluff, z.T. tonig  
 DIN 18196: UL, UM  
 Tragfähigkeit: gering  
 Hinweis: überwiegend steife z.T. weiche Konsistenz, wasserempfindlich°, sehr frostempfindlich, Staunässe  
 Verdichtungsempf.: hoch

Bodenklasse: 5 – Schwer lösbare Bodenart in 0-2 m Tiefe  
 Baugrundklasse: Mäßig bis gut konsolidierte feinkörnige, bindige Lockergesteine  
 Geol. Beschreibung: Beckenton, präquartärer mariner Ton: Ton bis Schluff  
 DIN 18196: UL, UM, TL-TA  
 Tragfähigkeit: mittel  
 Hinweis: überwiegend steife, z.T. halbfeste Konsistenz, wasserempfindlich°, mittel bis sehr frostempfindlich, Staunässe, in Hanglagen und in Einschnitten rutschgefährdet  
 Verdichtungsempf.: sehr hoch

Bodenklasse: 5 – Schwer lösbare Bodenart in 0-2 m Tiefe  
 Baugrundklasse: Mäßig bis gut konsolidierte gemischtkörnige, bindige Lockergesteine, lagenweise Sand und Kies  
 Geol. Beschreibung: Geschiebelehm, -mergel, Fließerde: Ton-Schluff-Sand-Kies-Gemisch mit Stein und Geröllbeimengungen, Sandlagen/-linsen, Kieslagen/-linsen  
 DIN 18196: SU\*, ST\*, UM, TM, lag (GE, SE)  
 Tragfähigkeit: mittel  
 Hinweis: steife bis halbfeste Konsistenz, mittel bis sehr frostempfindlich, Staunässe  
 Verdichtungsempf.: sehr hoch

**Jerxheim:**

Bodenklasse: 2 – Fließende Bodenart in 0-2 m Tiefe  
 Baugrundklasse: Gering bis mäßig konsolidierte feinkörnige, bindige Lockergesteine  
 Geol. Beschreibung: Löss, Lösslehm: Schluff, z.T. tonig  
 DIN 18196: UL, UM  
 Tragfähigkeit: gering  
 Hinweis: überwiegend steife z.T. weiche Konsistenz, wasserempfindlich°, sehr frostempfindlich, Staunässe  
 Verdichtungsempf.: sehr hoch

<sup>6)</sup> Im August 2015 erschien die Ergänzung der VOB/C 2015 zur VOB 2012 welche 2019 novelliert wurde. Damit sind in erster Linie die Bodenklassen nach DIN 18300:2012-09 ersetzt und die Vereinheitlichung der Bodenklassifizierung in Homogenbereiche eingeführt worden.

## Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Bodenklasse:	4 – Mittelschwer lösbbare Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	Nichtbindige, grobkörnige Lockergesteine, überwiegend mitteldicht bis dicht gelagert
Geol. Beschreibung:	Fluss- und Schmelzwasserablagerungen: Sand, Kies
DIN 18196:	SE, SW, SU, GE, GW, GU
Tragfähigkeit:	gut
Hinweis:	in Tälern oft hoher Grundwasserstand
Verdichtungsempf.:	mittel
Bodenklasse:	4 – Mittelschwer lösbbare Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	Mäßig harte bis harte Festgesteine mit Einlagerungen von veränderlich festen Gesteinen
Geol. Beschreibung:	Kalkstein, Sandstein, Grauwacke, lagenweise Tonstein, Mergelstein
DIN 18196:	
Tragfähigkeit:	gut bis mittel
Hinweis:	klüftig, z.T. lagenweise verwittert, z.T. Kluftwasser, in Hanglagen und Einschnitten rutschgefährdet, z.T. quellfähig, z.T. schrumpfeempfindlich
Verdichtungsempf.:	hoch
Bodenklasse:	5 – schwer lösbbare Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	Mäßig bis gut konsolidierte gemischtkörnige, bindige Lockergesteine, lagenweise Sand und Kies
Geol. Beschreibung:	Geschiebelehm, -mergel, Fließerde: Ton-Schluff-Sand-Kies-Gemisch mit Stein und Geröllbeimengungen, Sandlagen/-linsen, Kieslagen/-linsen
DIN 18196:	SU*, ST*, UM, TM, lag (GE, SE)
Tragfähigkeit:	mittel
Hinweis:	steife bis halbfeste Konsistenz, mittel bis sehr frostempfindlich, Staunässe
Verdichtungsempf.:	mittel und hoch
Bodenklasse:	6 – Leicht lösbarer Fels und vergleichbare Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	Mäßig harte bis harte Festgesteine mit Einlagerungen von veränderlich festen Gesteinen
Geol. Beschreibung:	Kalkstein, Sandstein, Grauwacke, lagenweise Tonstein, Mergelstein
DIN 18196:	
Tragfähigkeit:	gut bis mittel
Hinweis:	klüftig, z.T. lagenweise verwittert, z.T. Kluftwasser, in Hanglagen und Einschnitten rutschgefährdet, z.T. quellfähig, z.T. schrumpfeempfindlich
Verdichtungsempf.:	gering
Bodenklasse:	6 – Leicht lösbarer Fels und vergleichbare Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	Veränderlich feste Gesteine mit Einlagerungen von wasserlöslichem Gipsstein, z.T. auch mäßig harte bis harte Festgesteinslagen
Geol. Beschreibung:	Tonstein, Schluffstein, Mergelstein mit Einlagerungen von Gipsstein, z.T. auch Kalkstein, Sandstein
DIN 18196:	
Tragfähigkeit:	mittel bis gut
Hinweis:	oberflächennah stark verwittert, wasserempf.°, klüftig, in Hanglagen und Einschnitten rutschgef., erdfall-/senkungsgef., z.T. Kluftwasser, z.T. quellfähig, z.T. schrumpfeempf.
Verdichtungsempf.:	hoch

---

 Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Bodenklasse:	7 – Schwer lösbarer Fels in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	Veränderlich feste Gesteine mit Einlagerungen von mäßig hartem bzw. hartem Festgestein
Geol. Beschreibung:	Mergelstein, Tonstein, Tonmergelstein, Schluffstein, lagenweise Kalkstein, Sandstein
DIN 18196:	
Tragfähigkeit:	mittel bis gut
Hinweis:	oberflächennah stark verwittert, wasserempfindlich°, klüftig, in Hanglagen und Einschnitten rutschgefährdet, z.T. Kluftwasser, z.T. quellfähig, z.T. schrumpfeempfindlich
Verdichtungsempf.:	gering

#### **Gevensleben (nördlicher Teil bis L 622):**

Bodenklasse:	2 – Fließende Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	Gering bis mäßig konsolidierte feinkörnige, bindige Lockergesteine
Geol. Beschreibung:	Löss, Lösslehm: Schluff, z.T. tonig
DIN 18196:	UL, UM
Tragfähigkeit:	gering
Hinweis:	überwiegend steife, z.T. weiche Konsistenz, wasserempfindlich°, sehr frostempfindlich, Staunässe
Verdichtungsempf.:	hoch

Bodenklasse:	4 – Mittelschwer lösbare Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	Gering bis mäßig konsolidierte feinkörnige, bindige Lockergesteine
Geol. Beschreibung:	Löss, Lösslehm: Schluff, z.T. tonig
DIN 18196:	UL, UM
Tragfähigkeit:	gering
Hinweis:	überwiegend steife, z.T. weiche Konsistenz, wasserempfindlich°, sehr frostempfindlich, Staunässe
Verdichtungsempf.:	hoch

Bodenklasse:	4 und 5 – Mittelschwer lösbare Bodenart und schwer lösbare Bodenart
Baugrundklasse:	Veränderlich feste, sehr mürbe bis mürbe Gesteine ( $q_u = 1,25$ bis $5 \text{ MN/m}^2$ )
Geol. Beschreibung:	Tonstein, Schluffstein, Mergelstein
DIN 18196:	
Tragfähigkeit:	mittel bis gut
Hinweis:	oberflächennah stark verwittert, wasserempfindlich°, klüftig, in Hanglagen und Einschnitten rutschgefährdet, z.T. quellfähig, z.T. schrumpfeempfindlich
Verdichtungsempf.:	sehr hoch

#### **Gevensleben (südlicher Teil ab L 622):**

Bodenklasse:	4 und 5 – Mittelschwer lösbare Bodenart und schwer lösbare Bodenart
Baugrundklasse:	Veränderlich feste, sehr mürbe bis mürbe Gesteine ( $q_u = 1,25$ bis $5 \text{ MN/m}^2$ )
Geol. Beschreibung:	Tonstein, Schluffstein, Mergelstein
DIN 18196:	
Tragfähigkeit:	mittel bis gut
Hinweis:	oberflächennah stark verwittert, wasserempfindlich°, klüftig, in Hanglagen und Einschnitten rutschgefährdet, z.T. quellfähig, z.T. schrumpfeempfindlich
Verdichtungsempf.:	sehr hoch

---

 Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Bodenklasse: 4 und 5 – Mittelschwer lösbar Bodenart und schwer lösbar Bodenart  
 Baugrundklasse: Mäßig mürbe Gesteine ( $q_u = 5$  bis  $12,5 \text{ MN/m}^2$ )  
 Geol. Beschreibung: Dolomitmergelstein, Kalkmergelstein, Mergelkalkstein  
 DIN 18196:  
 Tragfähigkeit: gut  
 Hinweis: oberflächennah verwittert, klüftig, Kluftwasser  
 Verdichtungsempf.: sehr hoch

Bodenklasse: 6 – Leicht lösbarer Fels und vergleichbare Bodenart in 0-2 m Tiefe  
 Baugrundklasse: Mäßig mürbe Gesteine ( $q_u = 5$  bis  $12,5 \text{ MN/m}^2$ )  
 Geol. Beschreibung: Dolomitmergelstein, Kalkmergelstein, Mergelkalkstein  
 DIN 18196:  
 Tragfähigkeit: gut  
 Hinweis: oberflächennah verwittert, klüftig, Kluftwasser  
 Verdichtungsempf.: hoch

Das LBEG weist darauf hin, dass die IGK50 keine Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 (DIN 4020) sowie die 'Bodenklassenübersichtskarte für Erdarbeiten nach DIN 18300:2012-09 1:50 000' eine geotechnische Erkundung des Baugrundes nach DIN EN 1997 2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997 2/NA:2010-12 nicht ersetzen kann.

Die Gefahrenhinweiskarte Niedersachsen 1: 50.000 zeigt in räumlicher Analogie zur vorgenannten Verteilung teilweise setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrund:

### **Söllingen**

Im Bereich "Flache Pseudogley-Tschernosem-Parabraunerde (Nr. 2)

- wasserempfindlicher Ton und Tongesteine, geringe bis mittlere Setzungs-/Hebungsempfindlichkeit von Ton und Tongesteinen durch Schrumpfen/Quellen (Wassergehaltsänderungen), Hebung durch Kristallisationsdruck (infolge Pyritverwitterung/Gipsbildung)

### **Jerxheim**

im Bereich " Mittlerer Pelosol" (Nr. 7)

- wasserempfindlicher Ton und Tongesteine, geringe bis mittlere Setzungs-/Hebungsempfindlichkeit von Ton und Tongesteinen durch Schrumpfen/Quellen (Wassergehaltsänderungen), Hebung durch Kristallisationsdruck (infolge Pyritverwitterung/Gipsbildung)

In ca. 280 m südöstlicher Entfernung außerhalb des Planungsgebietes befindet sich:

- Torf, Mudde, Schlick und Lockergesteine mit geringer Steifigkeit große Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz und geringe bis mittlere Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lösslehm, Auelehm (marine, brackische und fluviatile Sedimente)

In ca. 230 m nordwestlicher Entfernung außerhalb des Planungsgebietes befindet sich:

- Gesteine mit Gips senkungsempfindlich aufgrund der Löslichkeit von Gips bei Wasserzutritt

In ca. 60 m nordwestlicher Entfernung außerhalb des Planungsgebietes befindet sich im Bereich des NSG BR 011 "Salzwiese Seckertrift" ein Erdfall- und Senkungsgebiet:

- Salzstockhochlage

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

### **Gevensleben (Nord)**

Im Bereich "Mittlerer Pseudogley – TschernoSEM" (Nr. 1)

- wasserempfindlicher Ton und Tongesteine, geringe bis mittlere Setzungs-/Hebungsempfindlichkeit von Ton und Tongesteinen durch Schrumpfen/Quellen (Wassergehaltsänderungen), Hebung durch Kristallisationsdruck (infolge Pyritverwitterung/Gipsbildung)

### **Gevensleben (Süd)**

Im Bereich "Mittlerer Pseudogley – TschernoSEM" (Nr. 1)

- wasserempfindlicher Ton und Tongesteine, geringe bis mittlere Setzungs-/Hebungsempfindlichkeit von Ton und Tongesteinen durch Schrumpfen/Quellen (Wassergehaltsänderungen), Hebung durch Kristallisationsdruck (infolge Pyritverwitterung/Gipsbildung)

Die Karten "Kohlenstoffreiche Böden" 1: 50.000 zeigt für die direkten Planungsbereiche keine "Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt (Niedermoor und ehemaliger Moorgley unter Acker)" und "Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz (Erdniedermoor)". Nur im Süden und Südosten im Bereich Niedermoor "Grabensystem Großes Bruch" sind diese Böden vertreten. Sie ziehen sich dort fast über die gesamte Länge.

---

## **2.5 Bergbaurechtliche Belange**

In der Bergbaukarte des Niedersächsischen Bodeninformationssystem sind für das Planungsgebiet keine Bodenschätze, die dem Bergrecht unterliegen, verzeichnet. Zuständige Behörde ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

---

## **2.6 Brandschutz**

Die Belange des Brandschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu regeln. Windenergieanlagen werden im Normalfall mit internen Brandschutz- und Löscheinrichtungen ausgestattet.

---

## **2.7 Denkmalschutz**

In der Vorrangfläche Gevensleben soll sich an der L 622 ein Baudenkmal (Grenzstein) und ein Bodendenkmal (Wüstung) befinden. Im Bereich der Vorrangfläche Söllingen/Jerxheim ist ebenfalls ein Bodendenkmal vorhanden. Sie sind aufgrund ihrer geringen Flächengröße auf Ebene der Regionalplanung nicht darstellbar. Die Belange des Denkmalschutzes sind hier auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für WEA zu berücksichtigen. Baudenkmale, Bodendenkmale oder Denkmale der Erdgeschichte sind weder im Änderungsbereich noch in relevanten Entfernungen vorhanden.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / der Kreis- und Stadtarchäologie gemeldet werden müssen.

(§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

---

## 2.8 Immissionsschutz

---

### Allgemeiner Immissionsschutz

Die Übernahme der raumordnerisch vorbestimmten "Vorranggebiete Windenergienutzung" in den Flächennutzungsplan lässt keine konkreten Abschätzungen über mögliche Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung auf dieser Planungsebene zu. Rein aus vorsorglicher Sicht heraus hat der Regionalverband bei der Neuausweisung (Ergänzung) dieser Vorranggebiete einen Mindestabstand von 1.000 m zu geschlossenen Siedlungen angenommen. Bestehende Altstandorte, die weiterhin als "Vorranggebiete Windenergienutzung" aufgenommen wurden, halten dagegen geringere Schutzabstände von lediglich 500 bis 800 m zu den geschlossenen Siedlungen ein.

Inwiefern Windenergieanlagen aufgrund von Geräuschen, Blendwirkungen oder Schattenwurf sich störend auf die Wohnbevölkerung auswirken, lässt sich erst im Einzelfall aufgrund genauer Angaben zum Standort, zur Höhe, zur Anlagenzahl und zur Bauart der Anlage ermitteln. Insofern sind auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Aussagen zu entsprechenden Störwirkungen möglich. Diese sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigung anhand der maßgeblichen Gesetze, Normen und Richtlinien zu prüfen und erforderlichen Falls durch entsprechende Maßgaben bzw. Überarbeitung der Antragsplanung zu verhindern.

Für die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Blendungen bestehen keine normierten Grenzwerte. Die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" (WEA-Schattenwurf-Hinweise), Stand 13.03.2002, haben sich aber als allgemeine Beurteilungsgrundlage etabliert. Danach sollen durch die aufsummierte Dauer von periodischem Schattenwurf an einem Immissionsort 30 Minuten täglich und 30 Stunden jährlich nicht überschritten werden.

In Bezug auf den Schutz vor Lärm gilt die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm), in der konkrete Immissionsgrenzwerte für bestimmte Baugebietskategorien (bspw. allgemeine Wohngebiete – WA, Dorfgebiete – MD) benannt sind.

### Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG mit Auswirkungen auf die Bauleitplanung gem. § 50 BImSchG werden durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet und befinden sich auch nicht im relevanten Umfeld.

---

## 2.9 Natur und Landschaft

---

### 2.9.1 Artenschutz

---

Die Flächennutzungsplanänderung dient der Anpassung an die Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, wie sie der Regionalverband Großraum Braunschweig in der 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP Braunschweig 2008 verfolgt. Ein Abwägungsspielraum der Gemeinden bei der Übernahme der Vorranggebiete "Windenergienutzung" als Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" in ihren Flächennutzungsplan für Söllingen, Jerxheim und Gevensleben besteht insofern nur sehr eingeschränkt.



Da sich der Regionalverband im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des RROP 2008 bei der Beurteilung der ergänzten oder vergrößerten Vorranggebiete "Windenergienutzung" nicht nur auf die Auswertung von Planungen beschränkt hat, sondern auch eigene artenschutzrechtliche Untersuchungen vornehmen ließ, ist davon auszugehen, dass die auf Flächennutzungsplanebene zu beachtenden Belange von Natur und Landschaft, inklusiv des Artenschutzes im Sinne von § 44 BNatSchG, im Rahmen der konkreten Planungen im erforderlichen Maße berücksichtigt werden können.

Neben allgemeinen Untersuchungen zu Brutvögeln und Nahrungsgästen werden speziell auch die Auswirkungen auf Greifvögel betrachtet. Aus den artenschutzrechtlichen Prüfungen sich ergebende Erfordernisse sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen und durch Vermeidungsmaßnahmen und die Festsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen. Die bisherigen Erkenntnisse lassen erwarten, dass die artenschutzrechtlichen Belange der hier vorliegenden Flächennutzungsplanung nicht entgegenstehen.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) auf Ebene des Flächennutzungsplans ist gemäß dem Leitfaden zur "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" nicht zwingend erforderlich, da die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans vorrangig dem Ziel dient, ihn an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Eine Konzentrationsplanung von Windenergieanlagen verfolgt die Samtgemeinde mit dieser Flächennutzungsplanänderung nicht, da sich insbesondere in Bezug auf raumordnerisch bedeutsame Windenergieanlagen kein Handlungsbedarf bzw. Spielraum seitens der Gemeinde ergibt. Für diese Fallgruppe sieht der Leitfaden im Regelfall keine oder nur eine "unzureichende" Artenschutzprüfung auf Flächennutzungsplanebene vor (Nds. MBl. Jg. 66 (71) Nr. 7, 24.02.2016; Abbildung 5, S. 217). Die Samtgemeinde verzichtet insofern auf dieser Planungsebene auf eine Artenschutzprüfung.

## 2.9.2 Bodenschutz

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Samtgemeinde nach einer Datenabfrage bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver (2012) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht vor.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Ergänzend sollten im Rahmen der Bautätigkeiten u. a. die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) sowie die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zur Anwendung kommen. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Um dies künftig bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen, erschien im September 2019 die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) als Handlungsempfehlung zum baubegleitenden Bodenschutz. Danach sollte künftig bereits in der Planungsphase ein Bodenschutzkonzept erstellt werden. Eine Bodenkundliche Baubegleitung "BBB" soll in Zukunft das vertraglich festgelegte Konzept betreuen und dokumentieren.

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatratzen zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Im Bereich von Parkplätzen o. ä. sollte auf eine Vollversiegelung verzichtet werden und es sollten eher wasserdurchlässige Materialien zur Anwendung kommen (Schotterrasen, Rasengittersteine etc.), um einige Bodenfunktion eingeschränkt erhalten zu können.

---

### **3.0 Umweltbericht**

---

#### **3.1 Einleitung**

Im Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Er wurde im Zuge der Planaufstellung in Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fortgeschrieben.

Für die Plangebiete werden zur Bewertung der Umweltbelange der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft in der Örtlichkeit bzw. bei den Änderungsflächen des bestehenden Bebauungsplans der bauleitplanerisch festgesetzte Zustand zugrunde gelegt und den im vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen gegenübergestellt.

---

##### **3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans**

Die Aufstellung der vorliegenden Planung wird erforderlich, um südöstlich der Ortslagen Söllingen/Jerxheim und südwestlich von Gevensleben die Darstellung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung in Gestalt des Söllingen HE 9 Erweiterung und Winnigstedt WF 5 Erweiterung der 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" anzupassen. Dafür hat die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg die abmessungsgleiche Darstellung einer Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" in Überlagerung über einer Fläche für die Landwirtschaft in einem Umfang von ca. 90 ha zum Inhalt. Dabei handelt es sich

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

überwiegend um Ackerflächen. In geringen Anteilen werden damit auch die Ackerflur gliedernden Wege, Bach- und Grabenläufe sowie Feldgehölze miterfasst.

Die Flächennutzungsplandarstellung erfolgt als Sonderbauflächen "Windenergie" gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO in der Überlagerung der bestehenden Flächenausweisungen "Flächen für die Landwirtschaft".

Angaben über die konkrete Bodenversiegelung durch Fundamente, Aufstellflächen und Zufahrten sowie Ausgleichsfestsetzungen sind auf dieser Planungsebene nicht möglich, da der Flächennutzungsplan weder konkrete Standorte der Windenergieanlagen noch deren Anzahl bestimmt und auch keine rechtsverbindlichen Ausgleichsfestsetzungen treffen kann.

### 3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Planänderung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft <sup>7)</sup>
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen <sup>8) 9)</sup>
- Schutz des Bodens <sup>10) 11) 12)</sup>
- Schutz von Kulturgütern <sup>13)</sup>

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms <sup>14)</sup>, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Helmstedt 2004 (LRP) und seiner Teilfortschreibung (Vorentwurf) <sup>15)</sup>, des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Wolfenbüttel <sup>16)</sup>, der Flächennutzungspläne der Samtgemeinde Heeseberg und des Landkreises Wolfenbüttel sowie den Niedersächsischen Umweltkarten <sup>17)</sup> und dem Niedersächsischen

<sup>7)</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

<sup>8)</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

<sup>9)</sup> DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung".  
DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.).  
Beuth Verlag GmbH, Berlin.

<sup>10)</sup> Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

<sup>11)</sup> Bund/Länder - Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA):  
Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen:  
Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden). Stand: 05.11.2004.

<sup>12)</sup> Baugesetzbuch (BauGB).

<sup>13)</sup> Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NI).

<sup>14)</sup> REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG:  
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP BS 2008).  
- 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 –  
"Weiterentwicklung der Windenergienutzung".

<sup>15)</sup> LANDKREIS HELMSTEDT:  
Büro für Landschaftsplanung Birkigt-Quentin, Adelebsen 1995  
entera Umweltplanung IT Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Helmstedt,  
Hannover 2016

<sup>16)</sup> LANDKREIS WOLFENBÜTTEL: Planungsgruppe Ökologie + Umwelt in Zusammenarbeit mit Aland, Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie, Hannover 1997, Teilfortschreibung Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, Hannover 2005

<sup>17)</sup> NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU):  
Umweltkarten Niedersachsen: [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de).

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Bodeninformationssystem (NIBIS®) <sup>18)</sup> entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt. Die Landschaftspläne der Samtgemeinde Heeseberg und der Samtgemeinde Elm-Asse sind in Vorbereitung oder im Vergabeverfahren (Stand: 15.11.2010, Bundesamt für Naturschutz).

Bei der Bewertung der Umweltbelange wurde die naturräumliche – anhand von Begehungen – und planungsrechtliche Bestandssituation (baurechtliche Bestand) zugrunde gelegt.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist.

Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. fehlen auf dieser Planungsebene. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele zulässig ist, und ob mögliche erhebliche Umwelteinwirkungen durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in der Gesamtschau zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen führen können.

### **3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

---

#### **3.2.1 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes**

---

##### **Bestand**

Der vorliegende Änderungsbereich liegt im Außenbereich der Ortschaften Söllingen, Jerxheim und Gevensleben und wird langfristig weitestgehend ackerbaulich genutzt. Ferner verlaufen landwirtschaftliche Wirtschaftswege durch den Änderungsbereich. Eine 110-KV-Leitung verläuft im Norden des Planungsgebiets Gevensleben und gilt im RROP als VR. Im vorhandenen Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) WF 5/HE 4 sind auf Gevenslebener Seite insgesamt 12 WEA in Betrieb. Eine weitere WEA östlich des VR WEN liegt außerhalb des Bestandsgebietes. Die Vorrangflächen Söllingen/Jerxheim grenzen an das bestehende Eignungsgebiet Windenergienutzung (EG WEN) HE 9, in dem 17 Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb sind.

##### **Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Bauleitpläne einer Kommune sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB "*den Zielen der Raumordnung anzupassen*". Nach Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 "*Weiterentwicklung der Windenergienutzung*" ist daher eine Unterlassung der Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht möglich.

Soweit die vorliegende Planung dennoch nicht durchgeführt wird, ist damit zu rechnen, dass immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen bei ansonsten erfüllten Voraussetzungen dennoch durch die Genehmigungsbehörde beim Landkreis Helmstedt auf Basis des § 35 Abs. 3 Satz 2

---

<sup>18)</sup> LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG):  
Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS®: [www.nibis.lbeg.de/cardomap3](http://www.nibis.lbeg.de/cardomap3).

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

BauGB positiv beschieden werden, ohne bedeutende Beteiligung bzw. Einflussnahmepotenzial der Samtgemeinde Heeseberg.

### **3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung**

---

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt, werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering erhebliche und erhebliche Auswirkungen.

#### **a) Schutzgut Mensch**

##### Immissionen

Aufgrund der vorhandenen Abstandswerte von 1.000 m zu den wohnbaulich geprägten Siedlungsbereichen der umliegenden Orte und Siedlungsstellen Söllingen und Jerxheim, Gevensleben, Winnigstedt, Uehrde und Barnstorf sind in der Bauphase keine Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung durch Lärm oder sonstige beim Bau auftretenden Immissionen zu erwarten.

Der Mindestabstand von 1.000 m führt auch im Betrieb der Windenergieanlagen (Betriebsphase) dazu, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen sichergestellt werden kann, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden. Die konkreten Auswirkungen im Betrieb sind dort auch in Hinblick auf Vorbelastungen durch die im Umfeld vorhandenen Windenergieanlagen sowie der sonstigen vorhandenen Immissionen zu betrachten. Eine Prüfung auf Flächennutzungsplanebene ist nicht möglich, da hier weder konkrete Standorte, eine konkrete Anzahl noch die Art der Anlagen bestimmt werden. Mit Einhaltung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte sind die Beeinträchtigungen durch Lärm als gering erheblich einzustufen.

Für die nordwestlich liegende Ortschaft Jerxheim sowie die nördlich gelegene Ortschaft Söllingen können aufgrund der Lage und der Entfernung zur Potenzialfläche bei tiefstehender Sonne durch Schattenwurf und/oder Reflexionen leichte zusätzliche Beeinträchtigungen auftreten. Da der vorsorgeorientierte Mindestabstand zu geschlossenen Siedlungen des baurechtlichen Innenbereichs von 1.000 m jedoch eingehalten wird, ist eine übermäßige, unzumutbare Störung durch bedrängende Wirkung, Reflexionen, Schattenwurf und ggf. Schall auch aufgrund der massiven Vorbelastung nicht zu erwarten.

Für die Ortschaft Gevensleben (südöstlich der nördlichen Erweiterungsfläche) können aufgrund ihrer Lage und der Entfernung zur Potenzialfläche bei tiefstehender Sonne zusätzliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und/oder Reflexionen auftreten. Diese sind jedoch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung als relativ geringfügig einzuschätzen. Da bereits auf Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts ein vorsorgeorientierter Mindestabstand von 1.000 m zu geschlossenen Siedlungen des baurechtlichen Innenbereichs zur Anwendung gekommen ist, kann eine übermäßige, unzumutbare Störung durch bedrängende Wirkung, Reflexionen, Schattenwurf und ggf. auch Schall ausgeschlossen werden.

Da der Flächennutzungsplan weder die Ausmaße noch die Standorte einzelner Anlagen bestimmt, können auch in diesem Fall die entsprechenden Nachweise erst im Rahmen der konkreten Einzelplanung erbracht werden. Mit Einhaltung der maßgeblichen Hinweise sind die Beeinträchtigungen als gering erheblich einzustufen.

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Gefahren durch Umfallen der Anlagen und Eisabwurf können bezogen auf die Siedlungen ausgeschlossen werden. Durch Beachtung der in Niedersachsen geltenden Technischen Baubestimmungen werden die Gefahren auch für den unmittelbaren Nahbereich minimiert. Die Auswirkungen liegen insofern im geringen Bereich.

Der Immissionsschutz wird generell im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz abgeprüft. Dabei sind entsprechende Gutachten vorzulegen, die eine Prüfung des Schutzes der nächsten Wohnbebauung beinhalten.

#### Erholungsfunktion

Auswirkungen auf die Erholungseignung treten betriebsbedingt durch die Errichtung weiterer Anlagen und der damit verbundenen flächenhaften Ausweitung des Windparks ein. Die Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen und die Elektrizitäts-Freileitung allerdings als gering erheblich einzustufen.

#### **b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Nach den Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem bestehen für den Änderungsbereich keine ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte und keine Gebiete oder Objekte, die die Kriterien für eine entsprechende Ausweisung erfüllen.

Damit sich der Vorrang für die Windenergienutzung auf den festgelegten Flächen gegenüber den Belangen des Artenschutzes durchsetzen kann, wurden die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG in Bezug auf planungsrelevante, d.h. windenergieanlagenempfindliche Tierarten "abschließend abgewogen". Die Vorranggebiete Windenergienutzung wurden so festgelegt, dass ein besonderes Konfliktpotenzial der Greifvögel mit den Windenergieanlagen ausgeschlossen werden kann. Mögliche Beeinträchtigungen windenergieanlagenempfindlicher Tierarten sind damit als gering anzusetzen. Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Änderungsbereichs für Fledermäuse liegen nach den Unterlagen des RROP 2008 nicht vor.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Helmstedt misst dem gesamten Änderungsbereich nach Beikarte 1 – Arten und Lebensgemeinschaften – eine Grundbedeutung zu. Das gleiche gilt für den Landkreis Wolfenbüttel. Lediglich in den Bereichen am "Grabensystem Großes Bruch" und in den Ortschaften gibt es bedeutungsvolle lineare und punktuelle Bereiche, für die eine Erhaltung oder Verbesserung empfohlen wird. Besondere Maßnahmen oder Anforderungen an Maßnahmen für das Plangebiet in der Samtgemeinde Heeseberg werden ebenso wenig benannt, wie ausgewiesene Schutzgebiete und Objekte sowie Gebiete und Objekte, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erfüllen, verzeichnet sind (außer den schon bekannten).

#### **Söllingen**

Nordöstlich (ca. 5 km) befindet sich das Naturschutzgebiet "Sandberg bei Hoiersdorf" (NSG BR 040) mit einem für die "Fauna wertvollen Bereich" (Gebietsnummer 3930035 Trockengebiet Hoiersdorf Heuschrecken) und für "Brutvögel wertvolle Bereiche 2010" (3831.4/1, allerdings mit offenem Status) (ca. 5 km).

#### **Jerxheim**

Unmittelbar an die Fläche 2 der Vorranggebietserweiterung, in ca. 0,3 km Entfernung (Nordwest), grenzt das Naturschutzgebiet "Salzwiese Seckertrift" (NSG BR 011), das

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

gleichzeitig in Teilen zum FFH-Gebiet "Heeseberg-Gebiet" (EU-Kennzahl 3830-01) gehört. Gleichzeitig bildet das NSG einen für die "Fauna wertvollen Bereich" (Gebietsnummer 3930051 Seckertrift SE Jerxheim) für Laufkäfer und Heuschrecken. Der südwestliche Teil der Gebietserweiterung grenzt an einen von der NLWKN benannten "wertvollen Bereich für die Fauna" (Gebietsnummer 3930001 Ackerflur sse Jerxheim für Säugetiere).

Weiter entfernte Schutzgebiete sind:

Das nordwestlich liegende Landschaftsschutzgebiet "Hügellandschaft Heeseberg" (LSG WF 050), das das Naturschutzgebiet "Heeseberg" (NSG BR 008), das Naturschutzgebiet "Hahntal und Höckels" (NSG BR 020) und das FFH-Gebiet "Heeseberg-Gebiet" (EU-Kennzahl 3830-301) umschließt. Hier befindet sich ein für "Brutvögel wertvoller Bereich 2010" als landesweiter Großvogellebensraum befindet (Kenn-Nr. 3931.1/2) (ca. 3,5 km).

Ebenso nordwestlich das Naturschutzgebiet "Kalksteinbruch am Lohlberg" (NSG BR 076) (ca. 3,5 km).

### **Gevensleben**

In ca. 0,5 km südwestlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet "Großes Bruch östlich von Mattierzoll" LSG WF 051 an. Es bildet die Pufferzone für das FFH-Gebiet "Grabensystem Großes Bruch" (EU-Kennzahl 3930-331) und den für "Brutvögel wertvoller Bereich 2010" mit der Kenn-Nr. 3930.2/1, dessen Status zurzeit noch offen ist. Rechts daneben liegt der Bereich 3930.2/2 mit der gleichen momentanen Bewertung.

Weiter entfernte Schutzgebiete sind:

Das nordöstlich liegende Landschaftsschutzgebiet "Hügellandschaft Heeseberg" (LSG WF 050), das das Naturschutzgebiet "Heeseberg" (NSG BR 008), das Naturschutzgebiet "Hahntal und Höckels" (NSG BR 020) (2,8 km) und das FFH-Gebiet "Heeseberg-Gebiet" (EU-Kennzahl 3830-301) umschließt. Hier befindet sich ein für "Brutvögel wertvoller Bereich 2010" als landesweiter Großvogellebensraum (Kenn-Nr. 3931.1/2) (ca. 2 - 3,5 km).

Naturschutzgebiet "Salzwiese Barnstorf" (NSG BR 010) (ca. 2,0 km), dass in der Pufferzone Landschaftsschutzgebiet "Teichwiesen Barnstorf und Große Wiese Warle" (LSG WF 040) liegt, zum FFH-Gebiet "Heeseberg-Gebiet" gehört und für die "Fauna wertvolle Bereiche" (Gebietsnummer 3930006 Salzwiese Barnstorf Laufkäfer) bildet. Für die Kategorie "Brutvögel wertvolle Bereiche 2010" (Kenn-Nr. 3830.4/1) fand eine "landesweite" Bewertungseinstufung statt und zwischen Barnstorf und Uehrde (Kennziffer 3830.4/2) liegen die Bewertungsstufen bei "landesweiter Großvogellebensraum".

Naturschutzgebiet (nordöstlich) das Naturschutzgebiet "Kalksteinbruch am Lohlberg" (NSG BR 076) (ca. 5,4 km).

Landschaftsschutzgebiet (nordwestlich bei Uehrde) "Mühlenberg" (LSG WF 029) (ca. 3 km) mit einer für "Brutvögel wertvolle Bereiche 2010" (Kenn-Nr. 3830.4/5) eine regionale Bewertungseinstufung.

Relevante Rastvogelbestände oder Wintergäste wurden bisher nicht festgestellt. Nach den Ergebnissen der fachplanerischen Beurteilungen kann zum Schutz der festgestellten Bestände auf den nachfolgenden Planungsebenen durch angepasste Wahl der Standorte und mit der Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen reagiert werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Vogelwelt werden daher als gering erheblich eingestuft.

Alle heimischen **Fledermausarten** sind streng geschützt und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Jagdrevieren oder Flugrouten besonders beachtenswert was

u.a. auch die Kollisionsgefahr anbetrifft. Planungsebenenbezogen hat der Änderungsbereich keine besondere Relevanz für Fledermausarten, die die Nutzung des Änderungsbereichs durch Windenergieanlagen grundsätzlich in Frage stellen. Die Auswirkungen der Planung auf Fledermausarten werden daher als gering erheblich eingestuft.

Der unter Naturschutz stehende und seit dem 09.07.2020 in der aktuellen Roten Liste der Weltnaturschutzunion IUCN erfasste **Feldhamster** ist bezogen auf die geplante Nutzung auf dieser Planungsebene, als nicht relevant einzustufen. Einen maßgeblichen Verlust des Lebensraumes der Tiere bereitet die Flächennutzungsplanänderung nicht vor, da innerhalb der Sonderbauflächen als zweite Hauptnutzung die Landwirtschaft verbleibt. Beeinträchtigungen entstehen mit Blick auf die Größe der Planungsfläche lediglich kleinräumig durch Fundamente der Windenergieanlagen und den zugehörigen Nebenanlagen und Wegeflächen. Diesem Umstand ist im Rahmen der konkreten Festlegung von Standorten dadurch Rechnung zu tragen, dass Tiere bei Baumaßnahmen nicht getötet werden (keine Überbauung bewohnter Baue etc.). Die Auswirkungen der Planung auf den Feldhamster werden daher als gering erheblich eingestuft.

### c) Schutzgut Fläche

Die Flächennutzungsplanänderung überplant auf ca. 90 ha Fläche. Dabei beschränkt sich der tatsächliche Flächenverbrauch im Sinne eines Verlustes von landwirtschaftlich genutzter Fläche bzw. von Bodenversiegelungen auf einen Bruchteil des Änderungsbereichs, da die Zwischenräume der Windenergieanlagenstandorte sowie der Großteil der von den Rotoren überstrichenen Flächen weiterhin der landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung zur Verfügung stehen. Punktuell und im Bereich der Neuanlage von Wegen entstehen zwar erhebliche Beeinträchtigungen, bezogen auf die Größe der Gesamtplanungsfläche sind diese allerdings als gering erheblich zu werten. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

### d) Schutzgut Boden

Eine ausführliche Bodenbeschreibung der Bodentypen nach der Bodenkarte 1:50.000 (BK 50) erfolgte in Kapitel 2.4.

#### Söllingen

Die Klassenzeichen der Bodenschätzung für die vorhandenen Böden sind:

L1Lo, L3LoD und LT4D. Im Änderungsbereich liegen die Bodenzahl und die Grünlandgrundzahl zwischen 60 und 98, die Ackerzahl/ Grünlandzahl zwischen 58 und 102. Der Änderungsbereich ist ein schutzwürdiger Boden aufgrund seiner hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Geotope, Bodendenkmale oder Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

#### Jerxheim

L1Lo, L2Lo, L2LoAl, L3LoV und L4V. Im Änderungsbereich liegen die Bodenzahl und die Grünlandgrundzahl zwischen 59/97 und 59/101. Der Änderungsbereich ist ein schutzwürdiger Boden aufgrund seiner mittleren (Nr. 6 auf der Karte in Kap. 2.6: Tiefer Regosol und Nr. 7: Mittlerer Pelosol), hohen, sehr hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Geotope, Bodendenkmale oder Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.



### **Gevensleben Nord**

L1Lo. Im Änderungsbereich liegen die Bodenzahl und die Grünlandgrundzahl zwischen 95/98 und 99/102. Der Änderungsbereich ist ein schutzwürdiger Boden aufgrund seiner äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

### **Gevensleben Süd**

L1Lo, L2Lo, L3LoV. Im Änderungsbereich liegen die Bodenzahl und die Grünlandgrundzahl zwischen 70/96 und 71/98. Der Änderungsbereich ist ein schutzwürdiger Boden aufgrund seiner mittleren (Nr. 1 auf der Karte in Kap. 2.6: Flache Tschernosem-Parabraunerde), hohen, sehr hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Geotope, Bodendenkmale oder Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Aufgrund der starken nutzungsbedingten Veränderungen der natürlichen Bodeneigenschaften durch die Landwirtschaft besitzt der Boden im Plangebiet eingeschränkt allgemeine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Betriebsbedingte Auswirkungen bestehen durch die Bodenversiegelung innerhalb der Fundamente sowie durch die vorgesehen wasserdurchlässigen Befestigungen von Zugwegen und Wartungsbereichen (Kraufstellflächen). Durch die Planung werden somit punktuell erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit Verlust bzw. Einschränkung der Lebensraumfunktionen sowie der Filter- und Puffereigenschaften vorbereitet.

Die baubedingten Auswirkungen entsprechen in etwa den betriebsbedingten Auswirkungen, nur, dass hier temporär zusätzliche Flächen für die Baustelleneinrichtung beansprucht werden.

Innerhalb der Versiegelungen und Teilversiegelungen werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut erzeugt, die bezogen auf die Größe des vorliegenden Änderungsbereichs allerdings nur kleinräumig und gering erheblich sind.

### **e) Schutzgut Wasser**

Als Offengewässer befinden sich im Änderungsbereich Jerxheim im südlichen Bereich die "Seebeek", die durch einen naturfernen, salzreichen Graben aus dem NSG "Salzwiese Seckertrift" gespeist wird. Die Seebeek mündet im "Jerxheim-Söllinger Randgraben".

Im Änderungsbereich Gevensleben durchzieht der "Beekgraben" den nördlichen Bereich und mündet südlich im "Feldgraben". Beide Gewässer gehören laut hydrologischer Umweltkarte des NLWKN zum "Gewässernetz mit Fließrichtung". Weitere Gräben, die der Entwässerung dienen, liegen außerhalb der Planungsflächen, ebenso wie Wasserschutzgebiete. In unmittelbarer Nähe liegt die als "Überschwemmungsgebiet verordnete Fläche ("UESG\_Verordnungsflächen\_NDS (NLWKN)) "Das Große Bruch". Bei sach- und fachgerechter Bebauung und Nutzung mit Windenergieanlagen wird es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf die Oberflächengewässer geben.

Schadstoffeinträge gehen weder bau- noch betriebsbedingt einher. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz Versiegelungen das Wasser weiterhin vor Ort versickert wird. Allerdings sind kleinräumig auch Veränderungen im Grundwasserverlauf durch große Fundamente möglich. Die Auswirkungen sind kleinräumig und entsprechend eher gering.

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Abwasser fällt durch die Nutzung mit Windenergieanlagen nicht an. Auswirkungen auf das Schutzgut bestehen nicht.

#### **f) Schutzgut Klima / Luft**

Der Änderungsbereich ist dem Freilandklima zuzuordnen und wird weitgehend ackerbaulich genutzt, als klimatischer Raum mit allgemeiner Grundbelastung und Ausgleichsfunktion für stärker belastete Gebiete. Eine Belastung des Klimas oder der Luftreinheit verursachen die Windenergieanlagen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase.

#### **g) Schutzgut Landschaft**

##### **Söllingen und Jerxheim**

Die Vorrangfläche für die Erweiterung des bestehenden EG WEN HE 9 ist Teil der biogeographischen Region "Hügel- und Bergland (atlantische biogeographische Region nach FFH-Richtlinie) befindet sich im nördlichen

Bereich der naturräumlichen Haupteinheit „Nördliches Harzvorland“ innerhalb des Landschaftsraums „Großes Bruch“ (südlich) bzw. „Ostbraunschweiges Hügelland“ (nördlich). Das Relief der eiszeitlich geprägten Landschaft ist im Bereich des Großen Bruchs, welcher Teil eines saalezeitlichen Urstromtals ist, schwach wellig. Die Niederung fällt jedoch mit steilen Hängen um bis zu 50 m tief gegenüber dem umgebenden, stark hügeligen Gelände ab. Die Potenzialfläche weist Höhenlagen zwischen etwa 104 und ca. 90 m ü. NN auf und befindet sich in einem Bereich mit anstehenden Pseudogley-Parabraunerden aus Lösslehm und Auenlehm, die im Norden in Pseudogley-Schwarzerden übergehen. Im Süden schließen sich Niedermoore und Gleye an. Die ausgeräumte und strukturarme Landschaft unterliegt einer intensiv-ackerbaulichen Nutzung. Auf der Potenzialfläche selber befinden sich nahezu keine Gehölze. Die natürliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft werden durch die raumbedeutsamen technischen Anlagen überformt und sind nur noch rudimentär erlebbar. Besondere Erholungsfunktionen kann der Landschaftsraum entsprechend nicht mehr erfüllen. Das Landschaftsbild ist von geringer bis einiger Bedeutung (LRP).

Durch die Planung wird die Errichtung neuer Windenergieanlagen planerisch vorbereitet, die als zusätzliche technische Elemente in der Landschaft wirken werden. Die technische Überformung des Landschaftsbildes wird dadurch räumlich ausgeweitet. Sie ist aufgrund der nur leicht hügeligen und zumeist ausgeräumten Bördelandschaft weithin sichtbar. Im Nahbereich sorgen die Rotorbewegungen für optische und akustische Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens. Die Auswirkungen in der Betriebsphase sind wegen der Vorbeeinträchtigung als gering erheblich zu werten. Baubedingte Auswirkungen bewegen sich im geringen Bereich.

##### **Gevensleben**

Die Vorrangfläche für die Erweiterung des vorhandenen VR WEN WF 5/HE 4 befindet sich im südlichen Randbereich der naturräumlichen Haupteinheit „Nördliches Harzvorland“ innerhalb des Landschaftsraums des „Ostbraunschweiges Hügellands“. Das Relief der eiszeitlich geprägten Landschaft ist stark wellig und die Potenzialfläche weist Höhenlagen zwischen etwa 133 und ca. 100 m ü. NN auf. Die Potenzialfläche befindet sich in einem Bereich mit anstehenden Pseudogley-Schwarzerden aus Lössen über Tonstein oder Lösslehm, im Süden schließen Rendzinen aus Kalk- und Mergelsteinen an, die verbreitet mit erodierten Parabraunerden vergesellschaftet sind.

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Die weitgehend ausgeräumte und strukturarme Landschaft unterliegt einer intensiv-ackerbaulichen Nutzung. Auf der Planungsfläche selber befinden sich nahezu keine Gehölze.

#### **h) Schutzgut Kultur und Sachgüter**

Bau- und Bodendenkmäler sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase betroffen.

Die unmittelbaren Standorte der Windenergieanlagen und ihre Zuwegungen sowie die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen den Verlust bzw. die Zerschneidung von Ackerflächen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit den Flächeneigentümern und Flächenbewirtschaftern im Rahmen der Festlegung der konkreten Standorte der Windenergieanlagen und deren Zuwegungen zu treffen. Die Auswirkungen werden als gering erheblich bewertet, da die Landwirtschaft dem Grunde nach weiterhin möglich ist.

#### **i) Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen bestehen theoretisch insbesondere im Bereich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden/Wasser. Im vorliegenden Fall sind für alle beteiligten Schutzgüter erkennbar noch ausreichende Restfunktionen vorhanden, so dass negativ kumulierende Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

### **3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen**

---

#### **a) Schutzgut Mensch**

Durch die Beachtung eines Mindestabstandes von 1.000 zu den Ortslagen wird zumindest dem Grundsatz nach eine Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärmauswirkungen und Lichtreflexionen vermieden. Konkrete Nachweise, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm eingehalten bzw. andere Störungen auf ein zumutbares Maß begrenzt werden, sind im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu erbringen.

#### **b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, die konkrete Grundlagen liefern, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen u.a. Entsiegelungen aber auch Flächenstilllegungen (Grünland) und Gehölzpflanzungen in Betracht. Erhebliche Beeinträchtigungen können damit auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Zur ausreichenden Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind auf den weitergehenden Planungsebenen Artenschutzprüfungen vorzunehmen. Eine Betroffenheit besteht dabei für Brutvögel, insbesondere für die Feldlerche, von Greifvögeln, sowie für Fledermäuse und Feldhamster.

#### **c) Schutzgut Fläche**

Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist zum einen dafür Sorge zu tragen, dass die räumlichen Ausdehnungen der nutzungszeitlangen Versiegelungen der WEA-Stand-

orte und der notwendigen Nebenanlagen möglichst gering ist und dass ein vollständiger Rückbau der Versiegelungen nach der Nutzung gesichert ist. Hinzukommend ist, auf den nachfolgenden Planungsebenen dafür Sorge zu tragen, dass die in der Bauphase zusätzlich benötigten Aufstellflächen nach Errichtung der WEA zurückgebaut werden. Möglichkeiten für eine Rücknahme von Bauflächen bestehen aktuell nicht in der Gemeinde.

#### **d) Schutzgut Boden**

Maßnahmen zum Ausgleich für die Bodenversiegelung gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die anderen naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. nicht nur zu einer Belebung und Regeneration des Bodens bei, es werden auch die Bedingungen für Pflanzen und Tiere, für das Grundwasser und für Oberflächengewässer sowie für das Landschaftsbild und das Schutzgut Luft/Klima verbessert.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind im Rahmen der Baumaßnahmen die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten. Erhebliche Beeinträchtigungen können damit vermieden werden.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gem. § 202 BauGB vor Verichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z.B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z.B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

#### **e) Schutzgut Wasser**

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. zu einer Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate bei. Schadstoffeinträge werden vermieden.

#### **f) Schutzgut Klima/ Luft**

Die vorliegende Planung ermöglicht zusätzliche Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Erzeugung von Strom aus der regenerativen Energie "Wind" trägt zu einer CO<sub>2</sub>-Einsparung und damit zum Erhalt des Klimas bei.

Die auf den nachfolgenden Planungsebenen vorzusehenden naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tragen zur dauerhaften Sauerstoffproduktion und damit zu einer Luftverbesserung bei.

#### **g) Schutzgut Landschaft**

Die seitens der Regionalverbands Großraum Braunschweig getroffene Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Vorranggebieten und die damit einhergehende Ausschlusswirkung für solche Anlagen im übrigen Verbandsraum vermeidet die völlige Überformung der freien Landschaft, die im Bereich der Samtgemeinde

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Heeseberg bereits eine erhebliche Vorbelastung durch eine Vielzahl von Windenergieanlagen aufweist. Durch die neue Anlage wird sich das Landschaftsbild deutlich verändern.

Durch die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie bspw. die Anlage von Wiesen oder lineare Gehölzstrukturen, lässt sich an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine naturnähere Gliederung der zumeist offenen Landschaft erreichen. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird dadurch aufgewertet.

#### **h) Schutzgut Kultur und Sachgüter**

Dem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen steht die klimafreundliche Erzeugung elektrischer Energie als Wirtschaftsgut gegenüber.

### **3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten**

---

Mit Blick auf das Ziel der Flächennutzungsplanänderung, die Übernahme der Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB bestehen keine anderen Planungsmöglichkeiten.

### **3.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind**

---

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet und befinden sich auch nicht im Umfeld des Geltungsbereichs.

## **3.3 Zusatzangaben**

---

### **3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten**

---

In der Umweltprüfung wurden mit Fokus auf den vorliegenden Änderungsbereich die umweltrelevanten Aussagen von Fachplanungen (Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan), der Datennutzung der Niedersächsischen Umweltkarten (NLWKN) und des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS®) mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuchs ausgewertet. Des Weiteren werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, sich in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern.

### **3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)**

---

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen werden in erster Linie den Artenschutz betreffen. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplans "Windenergieanlagen" festzusetzen, den die Gemeinde aufstellt, da auch erst auf dieser Planungsebene konkrete Standorte sowie die Ausmaße und Anzahl der

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Anlagen behandelt werden können und bestimmt werden. Ebenso sind erst dort Maßnahmen zum Ausgleich für die Bodenversiegelung zu bestimmen, deren beabsichtigte Funktionsverbesserungen ebenfalls im Zuge der Bebauungsplanrealisierung zu überwachen sind.

Mögliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung können abschließend erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungen anhand der konkret realisierten Anzahl der Anlagen, ihren Standorten und der Bauart bestimmt werden, da der Flächennutzungsplan hierüber keine Vorgaben treffen kann.

### 3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung der vorliegenden Planung wird erforderlich, um östlich/südöstlich der Ortslage Söllingen, südöstlich der Ortslage Jerxheim und westlich/südwestlich der Ortslage Gevensleben die Darstellung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung in Gestalt des Vorranggebiets "Windenergienutzung HE 9 Erweiterung "Söllingen" und "Winnigstedt WF 5 Erweiterung" der 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" anzupassen. Dafür hat die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg die abmessungsgleiche Darstellung einer Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" in Überlagerung über einer Fläche für die Landwirtschaft in einem Umfang von ca. 90 ha zum Inhalt.

Betroffen von der Planänderung sind insgesamt drei Teilflächen:

Nr.	Bezeichnung	Art der Nutzung	Größe
1	Erweiterung HE 9 Söllingen	Sonderbaufläche Windenergieanlagen/ Fläche für Landwirtschaft	6,81 ha
2	Erweiterung HE 9 Jerxheim	Sonderbaufläche Windenergieanlagen/ Fläche für Landwirtschaft	60,68 ha
3	Erweiterung WF 5/HE 4 Winnigstedt/Gevensleben	Sonderbaufläche Windenergieanlagen/ Fläche für Landwirtschaft	20,11 ha 2,06 ha
	<b>Gesamt</b>		<b>89,65 ha</b>

Die vorliegenden Änderungsbereiche liegen im Außenbereich der Ortschaften Söllingen, Jerxheim und Gevensleben und werden langfristig weitestgehend ackerbaulich genutzt. Ferner verlaufen landwirtschaftliche Wirtschaftswege durch den Änderungsbereich. Durch die nördliche Spitze des Änderungsbereichs in Gevensleben verläuft eine Freileitungstrasse.

Angaben über die konkrete Bodenversiegelung durch Fundamente, Aufstellflächen und Zufahrten sind auf dieser Planungsebene nicht möglich, da der Flächennutzungsplan weder konkrete Standorte der Windenergieanlagen noch deren Anzahl bestimmen kann.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u.a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierenden Aussagen des Flächennutzungsplans – es werden weder eine Anzahl von Windenergieanlagen, noch deren Höhe oder Bauart bestimmt – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung,

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange, durch Auswertung von Planwerken und Informationssystemen beschränkt.

Mögliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Lärm, Lichtreflexionen und Schattenwurf durch Windenergieanlagen werden durch den gewählten Mindestabstand der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" von 1.000 m zu den umliegenden geschlossenen Ortslagen minimiert. Konkrete Nachweise, dass die zum Schutz der Bevölkerung vor den Emissionen der Windenergieanlagen maßgeblichen Richtwerte, Normen oder Empfehlungen eingehalten oder andere Störungen auf ein zumutbares Maß verringert werden, sind im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu erbringen. Insofern ist im Rahmen der weitergehenden Planungen nachzuweisen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung nicht erfolgen.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können sich Betroffenheiten für Vögel, Fledermausarten ergeben. Daher besteht hinsichtlich planungsrelevanter, d.h. windenergieanlagen-empfindlicher Tierarten eine Vorabwägung seitens des Regionalen Raumordnungsprogramms im Rahmen der Festlegung der betroffenen Vorranggebiete "Windenergienutzung". Mögliche Beeinträchtigungen windenergieanlagen-empfindlicher Tierarten sind nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Die Auswirkungen auf die allgemeinen Schutzgüter von Natur und Landschaft sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen bspw. Flächenstilllegungen (Entwicklung von Grünland) und Gehölzanpflanzungen in Betracht. Zunächst erhebliche Beeinträchtigungen können durch die Aufwertungsmaßnahme auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Da der Flächennutzungsplan keine konkreten Anhaltspunkte für die Bilanzierung nach dem Bundesnaturschutzgesetz liefert, sind die konkreten Maßnahmen auf Bebauungsplanebene zu bestimmen und festzusetzen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten werden auf Ebene der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans "Windenergieanlagen" verschiedene, fachplanerische Bestandsaufnahmen mit Gefährdungsbeurteilungen erstellt.

Nach Auswertung von Fachplänen (Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan) und Informationen der Fachbehörden sind bei Realisierung des Vorhabens durch Bebauung und Versiegelung durch die Fundamente der Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen punktuell bis zu erheblichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten, die aber in der Gesamtschau in Bezug zur Gesamtfläche des vorliegenden Änderungsbereichs und durch Rückbau der Versiegelungen nach Nutzungsaufgabe nur von gering erheblicher Bedeutung sind.

Zu erwarten sind auch Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, die sich aber aufgrund der technischen Vorprägung der Umgebung im gering erheblichen Bereich halten.

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Kultur und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gering.

Flächen für Maßnahmen zur Kompensation werden in dieser Flächennutzungsplanänderung nicht dargestellt. Eine abschließende Eingriffsbilanzierung wird bei der Erarbeitung des Bebauungsplans durchgeführt.

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

### 3.3.4 Quellenangaben

---

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der VO vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).
- Bund/ Länder - Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden). Stand: 05.11.2004.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des G vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432).
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269).
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. Heft 25 – 29, S. 511).
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des G vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des G vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung". DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung." Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.). Beuth Verlag GmbH, Berlin.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des G vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254).
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND) vom 30.05.1978 (GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch G vom 26.05.2011 (GVBl. S. 135).
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des G vom 20.05.2019 (GVBl. S. 88).
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des G vom 20.05.2019 (GVBl. S. 88).
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU): Niedersächsische Umweltkarten: [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS®).
- Regionalverband Großraum Braunschweig:
  - Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008. Vom 20.12.2007, in Kraft getreten: 01.06.2008.
  - 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 – "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vom 02.05.2020, Anlage 2 zum Methodenband "Gebietsblätter" Landkreis Helmstedt



---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

- 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 – "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vom 02.05.2020, Anlage 2 zum Methodenband "Gebietsblätter" Landkreis Wolfenbüttel
  - Landschaftsrahmenplan Helmstedt 2004
  - Büro für Landschaftsplanung Birkigt-Quentin, Adelebsen 1995 (bis 2004)
  - Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Helmstedt der Schutzgüter "Arten und Lebensgemeinschaften" sowie dem Schutzgut "Landschaftsbild", *entera* Umweltplanung & IT, Hannover, ([Entwurf 2016](#), 2020)
  - Landschaftsrahmenplan Landkreis Wolfenbüttel
  - Planungsgruppe Ökologie + Umwelt in Zusammenarbeit mit Aland, Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie, Hannover 1997,
  - Teilfortschreibung Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, Hannover 2005
  - Deutscher Naturschutzring (DNR): Grundlagenarbeit Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" – Analyseteil. Lehrte, 2012
  - Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA NRW): Sachinformation – Optische Immissionen von Windenergieanlagen. Essen, 2002

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

#### 4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Die mit der vorliegenden Planung im Flächennutzungsplan für das Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg vorgenommene Darstellung einer Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" erzeugen keine wesentlich geänderten Bedingungen für die technischen Infrastrukturen gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan. Bezogen auf die in Anspruch genommene Grundfläche wird innerhalb der Sonderbaufläche auch künftig die landwirtschaftliche Nutzung vorherrschen.

Die Windenergieanlagen benötigen Anschlüsse an das Elektrizitäts- und an Telekommunikationsnetze, die die Betreiber der Windenergieanlagen und die Versorgungsunternehmen privatrechtlich vereinbaren müssen.

Durch die Vorrangfläche und das bestehende VR WEN verläuft eine Richtfunktrasse (siehe auch Methodenband Kap. E 3.1.4.6.2)<sup>19)</sup>, die im Falle der Festlegung dieses Teils der Vorrangfläche bzw. im Zuge des Repowerings im bestehenden VR WEN auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet werden muss.

#### 5.0 Flächenbilanz

Art der Nutzungen	vor 12. Änd. FNP		nach 12. Änd. FNP	
	Fläche	Anteil	Fläche	Anteil
Sonderbaufläche "Windenergieanlagen"	-- ha	-- %	89,67 ha	100 %
Fläche für die Landwirtschaft	89,67 ha	100 %	89,67 ha	100 %
<b>Plangeltungsbereich/ Gesamtfläche</b>	<b>89,67 ha</b>	<b>100 %</b>	<b>89,67 ha</b>	<b>100 %</b>

Die Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" und die Fläche für die Landwirtschaft sind flächengleiche, einander überlagernde Darstellungen und gehen daher nur einmal in die Gesamtfläche ein.

#### 6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

*(wird im Zuge der Planverfahren ergänzt)*

<sup>19)</sup> METHODENBAND REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM FÜR DEN GROßRAUM BRAUNSCHWEIG 2008  
1. ÄNDERUNG - „WEITERENTWICKLUNG DER WINDENERGIENUTZUNG“

---

## 7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

---

### - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom ..... stattgefunden.

### - Frühzeitige Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum ..... aufgefordert.

### - Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom ..... bis zum ..... stattgefunden. Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Datum vom ..... angeschrieben und von der Auslegung benachrichtigt.

---

## 8.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

---

*(wird nach den Planverfahren ergänzt)*

---

### 8.1 Planungsziel

---

Die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg wird erforderlich, um den Flächennutzungsplan an die 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" anzupassen. Ebenso setzt die Gemeinde Heeseberg damit ihre Entwicklungsvorstellungen im Hinblick auf die Förderung regenerativer Energien um. Die Gemeinde berücksichtigt dabei insbesondere § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem die Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

---

### 8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren / Abwägung

---

*(wird nach Abschluss der Planverfahren ergänzt)*

---

## 9.0 Verfahrensvermerk

---

Die Begründung hat mit den zugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis zum ..... in der Samtgemeinde Heeseberg öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am ..... durch den Rat der Gemeinde unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

---

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Heeseberg, den .....

.....

(Samtgemeindebürgermeister)